



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -



**Wasserrechtliche Bewilligung zur
Entnahme von Wasser aus dem
Dortmund-Ems-Kanal bei Kanal-km
139,65**

für die

**Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH
Am Hilgenberg 2
49811 Lingen (Ems)**

**zum Betrieb des
Kernkraftwerks Emsland in Lingen**



Niedersachsen

Antragstellerin

**Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH
Am Hilgenberg 2
49811 Lingen**

Zulassungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Direktion - Geschäftsbereich VI - Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Tel.: 0441 799 20 22

Fax: 0441 799 20 05

Bearbeiter

Herr Glaeseker – DIR – GB VI
Frau Heuer – BST BRA-OL – GB IV
Herr Marotz – BST BRA-OL – GB IV
Herr Plenz – BST MEP – GB III
Herr Schwobe – DIR – GB VI

E-Mail: poststelle@nlwkn-ol.niedersachsen.de

Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, 29.12.2017

Az.: 62011-600-010

INHALT

1	Verfügender Teil.....	6
1.1	Bewilligung.....	6
1.2	Entscheidungen über Einwendungen.....	6
1.3	Kostenlastentscheidung.....	6
1.4	Antragsunterlagen.....	6
1.5	Nebenbestimmungen.....	7
1.5.1	Regelungsbeginn und Befristung.....	7
1.5.2	Wasserentnahme.....	8
1.5.2.1	Abflussgrenzwerte.....	8
1.5.2.2	Ermittlung der Abflusswerte in der Ems.....	8
1.5.2.2.1	Mittelwertbildung.....	8
1.5.2.2.2	Messungen, Ermittlung und Registrierung der Emsabflüsse.....	8
1.5.2.3	Messungen im Zulauf zum Kernkraftwerk.....	8
1.5.2.3.1	Erfassung und Registrierung der Messwerte.....	8
1.5.2.3.2	Ermittlung der Entnahmemengen.....	9
1.5.2.3.3	Untersuchungen und Rückstellproben.....	9
1.5.2.3.4	Anzeigen und Registrieren von Messwerten.....	9
1.5.2.3.5	Chlorid und Sulfat im entnommenen Emswasser.....	9
1.5.2.3.6	Benachrichtigung der Behörden.....	9
1.5.2.3.7	Vorbelastung des Emswassers.....	9
1.5.2.4	Messungen der Aktivitätskonzentrationen des Emswassers.....	10
1.5.2.5	Fischereiliche Belange.....	11
1.5.2.5.1	Fischscheuchanlage.....	11
1.5.2.5.2	Kontrolle der Entnahmeeinrichtungen.....	11
1.5.2.5.3	Überwachung der Fischrückführung.....	12
1.5.2.5.4	Fischverluste.....	12
1.5.2.6	Allgemeines.....	12
1.5.2.6.1	Vermeidung und Minimierung.....	12
1.5.2.6.2	Stoffe aus dem Emswasser.....	12
1.5.2.6.3	Schlamm aus der Kühlturmzusatzwasseraufbereitung.....	12
1.5.2.6.4	Zulässige Wassergeschwindigkeit an der Entnahmestelle.....	12
1.5.2.7	Verschiedenes.....	12
1.5.2.7.1	Überwachung.....	12
1.5.2.7.2	Kosten für die Überwachung.....	17
1.5.2.7.3	Kosten für staatliche Kontrollen.....	13
1.5.2.7.4	Betriebsbuch.....	13
1.5.2.7.5	Auswertung von gemessenen Daten.....	13
1.5.2.7.6	Bericht über die Benutzung (Monatsbericht).....	14
1.5.2.7.6.1	Dokumentation.....	14
1.5.2.7.6.2	Fließschema.....	14
1.5.3	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	14
1.5.3.1	Zusatzstoffe.....	14
1.5.3.2	Aufbewahrungspflicht und behördliche Überwachung.....	14
1.5.3.3	Prüfungen an den Probenahme- und Messeinrichtungen.....	15
1.5.3.4	Abweichung in der Messgenauigkeit.....	15
1.5.3.5	Behördenaufsicht.....	15
1.5.3.6	Betretungs- und Besichtigungsrecht.....	15
1.5.3.7	Gewässerschutzbeauftragter.....	15
2	Hinweise.....	16
2.1	Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK).....	16

2.1.1	Betriebsbuch	16
2.1.2	Überprüfung der Fischschutzmaßnahmen	16
2.2	Andere Genehmigungen	16
2.3	Nebenbestimmungen	17
3	Begründung	18
3.1	Beschreibung des Vorhabens	18
3.2	Formelle Rechtmäßigkeit	18
3.2.1	Verfahrensart, Antrag und Unterlagen	18
3.2.2	Zuständigkeit	18
3.3	Durchführung des Verfahrens	18
3.4	Materielle Rechtmäßigkeit	22
3.4.1	Wasserrechtliche Vorgaben	22
3.4.1.1	Prüfung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG	22
3.4.1.2	Weitere Voraussetzungen des § 14 WHG	22
3.4.1.3	Prüfung der Voraussetzungen des § 12 WHG im Zusammenhang mit den Bestimmungen der WRRL und der §§ 27, 28 und 33 WHG	23
3.4.1.4	Zwischenergebnis der Prüfung bestehender Anforderungen des Wasserrechts	25
3.4.2	Prüfung sonstigen Fachrechts und sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen	25
3.4.2.1	Umwelt- und Naturschutzrecht	25
3.4.2.1.1	FFH-Verträglichkeit	25
3.4.2.1.2	Spezieller Artenschutz	26
3.4.2.1.3	Umweltverträglichkeit nach den Bestimmungen des UVPG	26
3.4.2.1.4	Fischschutzrechtliche sowie Fischereibiologische Fragen	27
3.4.2.2	Bauplanungs- bzw. Bauordnungsrecht	28
3.4.2.3	Wasserstraßenrechtliche Aspekte	28
3.4.2.4	Atomrecht	28
3.4.2.5	Zwischenergebnis der Prüfung bestehender Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (außerhalb des Wasserrechts)	29
3.5	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	29
3.5.1	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland	29
3.5.2	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 34 – Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Landes Niedersachsen	30
3.6	Einwendungen, u. a. mit den Ergänzungen aus dem Erörterungstermin (EÖT)	31
3.7	Anträge im Zusammenhang mit dem Erörterungstermin	35
3.7.1	Einsatz eines Dolmetschers	35
3.7.2	Auslegung der Antragsunterlagen	35
3.7.3	Unterrichtung und Konsultation der NDKK	36
3.7.4	Sabotagesicherheit der Anlagen	36
3.7.5	Zusätzlich vorgetragene Gesichtspunkte für eine Versagung der beantragten Bewilligung	37
3.7.6	Gutachten für die Gesamtbetrachtung des Wasserkörpers Ems / DEK und seiner Nebengewässer	38
3.7.7	Hinzuziehung und Betrachtung der Kriterien des EuGH-Urteils zum Kraftwerk „Moorburg“ an der Elbe	39
3.7.8	Anfertigung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	40
3.7.9	Berücksichtigung der Bestimmungen des „neuen“ UVPG und Betrachtung der radioaktiven Auswirkungen des Vorhabens	40
3.7.10	Betrachtung der „Null-Variante“ bzgl. der Wasserentnahme und deren rechtliche Prüfung	40
3.7.11	Bewilligung unter Berücksichtigung realistischer Wassermengen für 2023	41
3.7.12	Versagung der Bewilligung	41
3.8	Ordnungsgemäße Ermessensausübung	42
4	Kostenentscheidung	43

5	Rechtsbehelfsbelehrung	43
6	Anlagen.....	44
6.1	Rechtsquellen - und Fundstellenverzeichnis	44
6.2	Abkürzungsverzeichnis	46

1 VERFÜGENDER TEIL

1.1 Bewilligung

Der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE), Am Hilgenberg, in 49811 Lingen (Ems) wird aufgrund des Antrages vom 20.12.2016, der Bestandteil dieser Entscheidung ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 14 WHG i. V. m. §§ 5 und 9 NWG, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Bewilligung erteilt

Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Kanal-km 139,650 am rechten Ufer

- **in der Zeit von 2018 bis 2023**

bis zu einer Menge von

1,5	m ³ /s
5.400	m ³ /h
129.600	m ³ /d
39.826.656	m ³ /a

- **und in der Zeit von 2024 bis 2038**

bis zu einer Menge von

8.000.000 m³/a

zu entnehmen, um es durch Rohrleitungen den Kühlsystemen des 1.300-MW-Kraftwerkblocks zuzuleiten und es dort fast ausschließlich als Kühlturmzusatzwasser und in geringen Mengen als sonstige Betriebswässer zu gebrauchen.

1.2 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind oder ihnen mit Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

1.3 Kostenlastentscheidung

Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH trägt als Antragstellerin die Kosten des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

1.4 Antragsunterlagen

Im Verfahren für die beantragte Bewilligung haben die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen vom 20.12.2016 der Zulassungsbehörde vorgelegen:

Gegenstand		Im Maßstab von	Anz. Blätter bzw. Seiten
Antrag	Anschreiben vom 20.12.2016		1
	Antrag vom 20.12.2016		4
	<i>Kommunikations-Eckdaten¹</i>		
Anlagen	Verzeichnis		1
Anlage 1 -	Erläuterungsbericht vom 22.12.2016		9
Anlage 2	Topographische Karte	1:25.000	1
Anlage 3	Lageplan Entnahmestelle	- ohne -	1
<i>Anlage 4</i>	<i>Lageplan Kraftwerk</i>		
<i>Anlage 5</i>	<i>Katasterplan</i>		
<i>Anlage 6</i>	<i>Zeichnung Entnahmebauwerk – Draufsicht</i>		
<i>Anlage 7</i>	<i>Zeichnung Pumpenbauwerk – Grundrisse</i>		
<i>Anlage 8</i>	<i>Zeichnung Spülwasserreinigungs-Bauwerk</i>		
<i>Anlage 9</i>	<i>Schema der Messstellen</i>		
Anlage 10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 14.12.2016		46
Anlage 11	FFH-Vorprüfung vom 14.12.2016		44
Anlage 12	Gewässerökologisches Gutachten vom 14.12.2016		85
Anlage 13	Naturschutzfachliche Bewertung Fische und Neunaugen vom 12.12.2016		66

Die zuvor in der Tabelle in kursiver Schreibweise dargestellten Anlagen konnten im Rahmen des Auslegungsverfahrens der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, da es sich um vom Antragsteller gekennzeichnete Daten handelte, die unter datenschutzrelevante Betriebsgeheimnisse einzustufen waren (siehe hierzu auch Fußnote 1).

Die der Zulassungsbehörde vorgelegten und in der vorstehenden Tabelle genannten Antragsunterlagen werden zum Bestandteil dieser Bewilligung erklärt.

1.5 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:

1.5.1 Regelungsbeginn und Befristung

Die Bewilligung wird unter Beachtung der vorstehenden zeitlichen Regelungen insgesamt auf 20 Jahre befristet (§ 14 Abs. 2 NWG). Sie gilt ab dem 25.02.2018.

¹ Die „kursiv“ gesetzten Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und lagen daher nicht öffentlich aus.

1.5.2 Wasserentnahme

Die bewilligte Wasserentnahme erfolgt aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei Kanal-km 139,650 am rechten Ufer bis zu den unter Ziff. 1.1 genannten Mengen.

1.5.2.1 Abflussgrenzwerte

Bei einem Abfluss über das Wehr Hanekenfähr von weniger als 5,24 m³/s darf der Ems kein Wasser mehr entnommen werden, soweit nicht durch geeignete Maßnahmen:

- die fehlende Wassermenge bis zum Abfluss von mindestens 5,24 m³/s wieder ergänzt wird
- oder
- die entnommene Wassermenge oberhalb des Wehres Hanekenfähr ersetzt wird.

Wird an der Messstelle unterhalb der Wiedereinleitungsstelle (siehe Ziffer 1.5.2.2.2) der Abfluss von 5,74 m³/s infolge der Wasserentnahme unterschritten, ist die Entnahme einzustellen, soweit nicht durch geeignete Maßnahmen die fehlende Kühlturmverdunstungswassermenge bis zum Abfluss von mindestens 5,74 m³/s wieder ergänzt wird.

1.5.2.2 Ermittlung der Abflusswerte in der Ems

1.5.2.2.1 Mittelwertbildung

Die Abflusswerte sind gleitende Mittelwerte, die über 24 Stunden zu ermitteln sind. Die Ermittlung des Mittelwertes ist einvernehmlich mit der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde oder mit einer von ihr beauftragten Behörde festzulegen.

1.5.2.2.2 Messungen, Ermittlung und Registrierung der Emsabflüsse

Für die Ermittlung der Wasserführung der Ems am Wehr Hanekenfähr und unterhalb der Wiedereinleitungsstelle hat die Antragstellerin den an geeigneter Stelle unterhalb des Wehres Hanekenfähr (Alexander-Brücke) errichteten Pegel mit Abflussmessstelle weiter zu nutzen.

Die auf der Strecke zwischen dem Wehr Hanekenfähr und dem errichteten Pegel durch andere Wasserrechtsinhaber (Kraftwerksstandort Lingen: Kraftwerk Emsland - KEM - und Kernkraftwerk Lingen - KWL -) in die Ems eingeleiteten Wassermengen sind bei der Ermittlung des Abflusses über das Wehr Hanekenfähr zu berücksichtigen. Die Messwerte (siehe Ziffer 1.5.2.2.1) sind in die Kraftwerkskarte zu übertragen, anzuzeigen und selbsttätig aufzuzeichnen. Des Weiteren sind die Messwerte in das Betriebsbuch einzutragen (siehe Ziffer 1.5.2.7.3). Über die örtliche Lage und Ausrüstung der Messstelle ist - soweit nicht bereits erfolgt - Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde herzustellen.

1.5.2.3 Messungen im Zulauf zum Kernkraftwerk

1.5.2.3.1 Erfassung und Registrierung der Messwerte

Die Antragstellerin hat auf ihre Kosten eine Messvorrichtung an geeigneter Stelle in die Entnahmeleitung für das Rohzusatzwasser (Entnahmestrang 1, km 139,650) einzubauen, welche die aus der Ems entnommene Wassermenge (m³/s

und m³ bzw. kg/s und kg) mit einer Genauigkeit von +/- 5 % misst. Die Messwerte sind an geeigneter Stelle (z. B. Kraftwerkswarte) jederzeit selbsttätig aufzuzeichnen und anzuzeigen.

Die Entnahmemengen des Notnebenkühlwassers und Notzusatzwassers sowie des Feuerlöschwassers sind auf Grundlage von Pumpenkennlinien und Betriebsstundenzählung zu ermitteln und zu protokollieren.

1.5.2.3.2 Ermittlung der Entnahmemengen

Die tägliche sowie die jährliche Entnahmemenge (m³/d und m³/a bzw. kg/d und kg/a) sind täglich bzw. jährlich zur gleichen Zeit zu ermitteln und mit Datum und Uhrzeit in das Betriebsbuch (siehe Ziffer 1.5.2.7.3) einzutragen.

1.5.2.3.3 Untersuchungen und Rückstellproben

Aus den Pumpenvorkammern 1 bzw. 2 des Pumpenbauwerks 1 ist durch eine automatisch arbeitende Einrichtung kontinuierlich eine repräsentative Teilmenge des Emswassers für Untersuchungen und Rückstellproben zu entnehmen (siehe z. B. Ziffern 1.5.2.3.4, 1.5.2.3.5, 1.5.2.3.6).

1.5.2.3.4 Anzeigen und Registrieren von Messwerten

Folgende Beschaffenheitsmerkmale des entnommenen Emswassers sind mit geeigneten Geräten kontinuierlich zu ermitteln und an geeigneter Stelle (z. B. Kraftwerkswarte) anzuzeigen und selbsttätig zu registrieren:

- Temperatur (Genauigkeit: +/- 0,5° C Messbereich: ca. - 5° C bis 35° C)
- pH-Wert (Genauigkeit: +/- 0,1 pH Messbereich: ca. 5,5 - 10,5 pH)
- Sauerstoffgehalt (Genauigkeit: +/- 0,5 mg/l Messbereich: ca. 0 - 20 mg/l)

1.5.2.3.5 Chlorid und Sulfat im entnommenen Emswasser

Der Chlorid- und Sulfatgehalt des entnommenen Emswassers ist in der Regel vor Behandlung mindestens 1 x monatlich zu bestimmen und in das Betriebsbuch einzutragen.

1.5.2.3.6 Benachrichtigung der Behörden

Die wasserrechtliche Zulassungsbehörde ist umgehend telefonisch zu benachrichtigen, wenn

- die Abflussgrenzwerte gemäß Ziffer 1.5.2.1 erreicht werden
- die Wassertemperatur der Ems im Bereich der Entnahmestelle 25° C überschreitet.

Das weitere Vorgehen ist dann mit der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde oder mit der von ihr beauftragten Behörde einvernehmlich festzulegen.

1.5.2.3.7 Vorbelastung des Emswassers

Probenahmeort für die Eigenüberwachung und die behördliche Überwachung ist die vorhandene Probenahmeeinrichtung nach dem Siebband bei 1 UQB.

Für die Eigenüberwachung sind abweichend hiervon andere Verfahren zulässig, wenn vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

Eigenüberwachung

lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probefrequenz	Ziffer
1	2	3	4	5
1	Temperatur	selbsttätige Registrierung	kontinuierlich	1.5.2.3.4
2	pH-Wert	selbsttätige Registrierung	kontinuierlich	1.5.2.3.4
3	O ₂	selbsttätige Registrierung	kontinuierlich	1.5.2.3.4
4	Leitfähigkeit	Tagesmischprobe	monatlich	
5	Cl	Tagesmischprobe	monatlich	1.5.2.3.5
6	SO ₄	Tagesmischprobe	monatlich	1.5.2.3.5
7	CSB	2 h Mischprobe	monatlich	
8	Gesamt Phosphor	2 h Mischprobe	vierteljährlich	
9	Stickstoff gesamt anorganisch	2 h Mischprobe	monatlich	
10	Gesamt Eisen	2 h Mischprobe	vierteljährlich	
11	Abfiltrierbare Stoffe	2 h Mischprobe	vierteljährlich	

Behördliche Überwachung

lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe nahme	Analyse- und Messverfahren	Probefrequenz
1	2	3	4	5
1	Temperatur	Stichprobe	DIN 38404 - C 4	mind. 5 pro Jahr
2	pH-Wert	Stichprobe	DIN 38404 - C 5	mind. 5 pro Jahr
3	O ₂	Stichprobe	DIN 38408 Teil 22	mind. 5 pro Jahr
4	Leitfähigkeit	2 h Mischprobe	DIN 38404 Teil 8	mind. 5 pro Jahr
5	Cl	2 h Mischprobe	gemäß Anlage zu § 4 AbwV ¹⁾	mind. 5 pro Jahr
6	SO ₄	2 h Mischprobe	- " -	mind. 5 pro Jahr
7	CSB	2 h Mischprobe	- " -	mind. 5 pro Jahr
8	Gesamt Phosphor	2 h Mischprobe	- " -	mind. 5 pro Jahr
9	Stickstoff gesamt anorganisch	2 h Mischprobe	- " -	mind. 5 pro Jahr
10	Gesamt Eisen	2 h Mischprobe	- " -	mind. 5 pro Jahr
11	Abfiltrierbare Stoffe	2 h Mischprobe	- " -	mind. 5 pro Jahr

- ¹⁾ Die Parameter können nach gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A 11 in der jeweils geltenden Fassung überwacht werden. Liegt die ermittelte Konzentration bei 95% oder mehr des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens für die abwasserabgaberechtlichen relevanten Parameter nach Anlage zu § 4 AbwV durchzuführen (vergl. MU-Erlass vom 03.02.2011 - 22 62411 (A)).

Die Homogenisierung der Probe erfolgt gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung – AbwV - in der jeweils gültigen Fassung.

1.5.2.4 Messungen der Aktivitätskonzentrationen des Emswassers

Aus den Pumpenvorkammern 1 bzw. 2 des Pumpenbauwerks 1 ist durch eine automatisch arbeitende Einrichtung kontinuierlich eine Tagessammelprobe von mindestens einem Liter zur Ermittlung der Vorbelastung der Ems an flüssigen radioaktiven Stoffen zu entnehmen.

Die während eines Monats gesammelten Tagessammelproben sind einen weiteren Monat aufzubewahren. Aus den Tagessammelproben eines Monats ist eine

2 Hinweis: Siehe nachstehendes Rechtsquellenverzeichnis unter Ziff. 6.1 dieser Bewilligung.

Monatsmischprobe herzustellen, die innerhalb eines Monats gammaspektrometrisch zu untersuchen ist. Zwei Liter der Monatsmischprobe sind jeweils für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Ein von der wasserrechtlichen Aufsichts- und Zulassungsbehörde zu bestimmender Anteil der Monatsmischprobe ist dieser Stelle auf Anforderung zur Untersuchung zu überlassen. Die Untersuchungsverfahren und Erkennungsgrenzen für die Radionuklide werden von der wasserrechtlichen Aufsichts- und Zulassungsbehörde nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgeschrieben, wobei mindestens die in der jeweils geltenden Fassung der sicherheitstechnischen Regel KTA-1504 "Messung flüssiger radioaktiver Stoffe zur Überwachung der radioaktiven Ableitungen" angegebenen Radionuklide mit den jeweils angegebenen Erkennungsgrenzen zu erreichen sind.

Darüber hinaus sind repräsentative Quartalsmischproben zu erstellen und Untersuchungen gemäß der jeweils geltenden Fassung der REI (Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen) durchzuführen.

Ein von der wasserrechtlichen Aufsichts- und Zulassungsbehörde zu bestimmender Anteil der Quartalsmischprobe ist dieser Stelle regelmäßig zur Untersuchung zu übersenden.

1.5.2.5 Fischereiliche Belange

1.5.2.5.1 Fischscheuchanlage

Die Installation einer elektrischen Fischscheuchanlage am Entnahmebauwerk 1 (1UPD) wurde bereits mit der wasserrechtlichen Errichtungsgenehmigung für die Wassergewinnungsanlagen des Kernkraftwerkes vom 06.02.1984 (AZ: 502 e.10-62011-1/88), Abschnitt D, Ziff. 1, auferlegt. Die ehemals eingesetzte elektrische Fischscheuchanlage wurde durch den dauerhaften Einsatz einer akustischen Fischscheuchanlage ersetzt. Sofern betriebliche oder sonstige Mängel erkennbar sind, ist eine andere geeignete Schutzvorkehrung gegen das Eindringen von Fischen zeitnah umzusetzen.

Der Betrieb der akustischen Fischscheuchanlage ist bezüglich der Lage den jeweiligen Änderungen am Einlauf unter Einbeziehung des Herstellers anzupassen. Für den Betrieb der Scheuchanlage ist ein Betriebs- und Wartungsbuch zu führen. Hinsichtlich der Überprüfung der Anlage gilt: Alle zwei Jahre ist eine technische Funktionsüberprüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen gutachterlich durchzuführen. Die Gutachten sind dem Betriebs- und Wartungsbuch hinzuzufügen.

Die Fischscheuchanlage ist nach Aufforderung durch die wasserrechtliche Zulassungsbehörde dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung entsprechend zu verbessern.

1.5.2.5.2 Kontrolle der Entnahmeeinrichtungen

Die Entnahmeeinrichtungen sind täglich zu kontrollieren. Die Rechen- und Reinigungsanlagen sowie der Rechengutcontainer sind dabei einer Sichtprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Kontrolle, entnommene Fische und sonstige Auffälligkeiten sind im Betriebsbuch (siehe Ziffer 1.5.2.7.3) zu dokumentieren.

1.5.2.5.3 Überwachung der Fischrückführung

Die Anlagen zur Fischrückführung sind in einem Monitoringprogramm auf ihre Effizienz zu prüfen. Das Monitoringprogramm ist mit dem LAVES und der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde abzustimmen. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Monitoring sind Optimierungen hinsichtlich Verletzungsrisikominimierung, Wasserstand in der Spülrinne sowie Häufigkeit und Dauer der Spülstöße in Abstimmung mit dem LAVES sowie dem NLWKN vorzunehmen.

1.5.2.5.4 Fischverluste

Für die infolge der Wasserentnahme trotz Fischscheuchanlage dennoch eventuell eintretenden Fischverluste sind Maßnahmen für fischfördernde Zwecke oder ausgleichende Besatzmaßnahmen durch die zuständige Fischereigenossenschaft Ems I in Abstimmung und unter Aufsicht der zuständigen Aufsichts- und Zulassungsbehörde durchzuführen.

Die Betreiberin trägt die anfallenden jährlichen Kosten in Höhe des Wertes von 180 kg Satzaal, berechnet nach den von der Aalversandstelle des Deutschen Fischereiverbandes zum Herbst des Vorjahres festgesetzten Preisen.

1.5.2.6 **Allgemeines**

1.5.2.6.1 Vermeidung und Minimierung

Die in den Antragsunterlagen und den dort beigefügten Anlagen dargestellten und vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen³ sind zu beachten und umzusetzen.

1.5.2.6.2 Stoffe aus dem Emswasser

Die dem Emswasser bei der Reinigung oder Aufbereitung entzogenen Stoffe dürfen der Ems nicht wieder zugeführt werden. Dies gilt nicht für Siebbandabspritzwasser.

1.5.2.6.3 Schlamm aus der Kühlturmsatzwasseraufbereitung

Für den Schlamm aus der Kühlturmsatzwasseraufbereitung ist, sofern eine weitere Verwendung nicht vorgesehen ist, eine geordnete Entsorgung sicherzustellen.

1.5.2.6.4 Zulässige Wassergeschwindigkeit an der Entnahmestelle

An der Entnahmestelle darf die Geschwindigkeit des entnommenen Wassers, in der Uferlinie des Dortmund-Ems-Kanals gemessen, nicht mehr als 0,3 m/s betragen.

1.5.2.7 **Verschiedenes**

1.5.2.7.1 Überwachung

Die Antragstellerin hat die Überwachung gem. §§ 100 und 101 WHG durch die wasserrechtliche Zulassungsbehörde und ihre Beauftragten zu dulden.

³ vgl. jew. Abschnitt 3.5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der Ausführungen zur FFH-VP sowie des Gewässerökologischen Gutachtens und Kapitel 5.1, S. 22, der naturschutzfachlichen Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen.

1.5.2.7.2 Kosten für staatliche Kontrollen

Die Kosten für das Erstellen von Mess- und Überwachungsanlagen und aller sonstigen Maßnahmen, die behördlicherseits zur Kontrolle der behördlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen erforderlich sind, insbesondere die Kosten der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde und ihrer Beauftragten, hat die Antragstellerin zu tragen.

1.5.2.7.3 Betriebsbuch

Es ist ein Betriebsbuch zu führen. Es muss insbesondere enthalten:

Inhalt bzw. Daten	Einheit bzw. Beschreibung
1	2
- jeweils eine Abschrift der gültigen wasserrechtlichen Bescheide	
- Abflussdaten der Ems (siehe Ziffer 1.5.1.5.2.2)	[m ³ /s]
- Laufzeiten der Wasserentnahmepumpen	[d], [h], [min]
- Kontrollvermerke zu den Instandhaltungen und Prüfungen der automatisch arbeitenden Messgeräte	Datum, Ort, Art d. Instandhaltung bzw. Prüfung, Prüfer, Ergebnis der Arbeiten
Kontrollvermerke zu der täglichen Kontrolle der Entnahmeeinrichtung, des Rechens, der Reinigungsanlage sowie des Rechengutcontainers	Datum, Prüfer, Ergebnis der Kontrolle
- die mit der benutzten Messeinrichtung im Bezugszeitraum erreichten höchsten und niedrigsten Erkennungsgrenzen	[Bq/m ³] Gamma-Einzeln
- Aktivitätskonzentration im entnommenen Emswasser gemäß Ziffer 1.5.2.4	[Bq/m ³] Gamma-Einzeln
- Überschreitung der in den wasserrechtlichen Bescheiden genannten Grenzwerte	
- Besondere Vorkommnisse, die für den Zustand und Betrieb der Anlage sowie für die Beschaffenheit des entnommenen Wassers von Bedeutung sind.	

Korrekturen der Aufzeichnungen müssen so ausgeführt werden, dass die erste Eintragung lesbar bleibt. Das Betriebsbuch ist aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde, der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde und ihren Beauftragten sowie der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle auf Verlangen vor Ort zur Einsichtnahme vorzulegen (siehe hierzu auch den Hinweis unter Ziffer 2.1.1).

1.5.2.7.4 Auswertung von gemessenen Daten

Das Betriebsbuch ist 1-mal pro Jahr auszuwerten. Nähere Einzelheiten zur Auswertung und zur Vorlage sind im Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde festzulegen. Ausgenommen von der Auswertung sind Daten, die in die Monatsberichte einfließen.

Darüber hinaus sind aus besonderer Veranlassung der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde auf Anforderung gezielte, über die Eintragungen in das Betriebsbuch hinausgehende Auswertungen der gemessenen Daten einschließlich zeichnerischer Darstellung vorzulegen. Die Auswertungen sind im Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde oder mit einer von ihr beauftragten Behörde vorzunehmen.

1.5.2.7.5 Bericht über die Benutzung (Monatsbericht)

Die Antragstellerin hat der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde, ihren Beauftragten und der unteren Wasserbehörde je 1-fach monatlich einen Bericht über die Benutzung innerhalb des dem Berichtszeitraum folgenden Monats vorzulegen. Der Bericht über die Benutzung (Monatsbericht) für die Wasserentnahme ist entsprechend der Vorgaben in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.04.2008 - Az.: GB VI M 32 - 62011-600-010 - in der jeweils gültigen Fassung zusammenzufassen mit dem Bericht über die Benutzung (Monatsbericht) für die Einleitung.

1.5.2.7.6.1 Dokumentation

Über die endgültige Form der regelmäßigen Monatsberichte und deren Umfang sowie über die Art der jeweiligen Darstellungen und die Auswertungen ist Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde oder mit einer von ihr beauftragten Behörde herzustellen.

1.5.2.7.6.2 Fließschema

Es ist ein übersichtliches Fließschema aufzustellen, das die für die Messungen aller Einleitungen eingerichteten Probeentnahmestellen und Messstellen enthält. Durch unterschiedliche Symbole sollen dabei Art der Probenahmen und Messungen gekennzeichnet sein. In einer dem Fließschema zugeordneten Beschreibung ist für jede Probeentnahmestelle und Messstelle die erforderliche Messaufgabe und Messdurchführung festzuhalten. Für die Probeentnahmestellen sollen Zweck, Art, Ort und Häufigkeit der Probeentnahme sowie die durchzuführenden Messungen aufgeführt werden. Für die Messstellen sollen die Messaufgaben und die messtechnischen Anforderungen, insbesondere Messart, Messanordnung, Kalibrierung, Nachweisgrenzen und Messunsicherheit angegeben werden. Für das Messlabor sollen ebenfalls Messaufgaben und die messtechnischen Anforderungen beschrieben werden.

Das Fließschema mit zugeordneter Beschreibung ist regelmäßig zu aktualisieren und der atomrechtlichen sowie der wasserrechtlichen Aufsichts- und Zulassungsbehörde 3-fach zuzusenden.

1.5.3 **Allgemeine Nebenbestimmungen**

1.5.3.1 Zusatzstoffe

Zusatzstoffe dürfen in den Haupt- und Nebenkühlkreisläufen sowie im Rohzusatzwasser zur Bekämpfung von Legionellen eingesetzt werden.

Abweichungen von diesem Grundsatz sind auf Antrag mit Zustimmung durch die wasserrechtliche Zulassungsbehörde möglich, wobei im Antrag über diese Zusatzstoffe nähere Angaben zu machen sind (z. B. Name des Mittels, chemische Zusammensetzung, biologische Unbedenklichkeit und deren Auswirkungen auf die abgaberelevanten Parameter).

1.5.3.2 Aufbewahrungspflicht und behördliche Überwachung

Sämtliche auferlegten Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde sowie der wasserrechtlichen Auf-

sichts- und Zulassungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen. Diese Stellen sind auch berechtigt, die Durchführung der Messungen und Aufzeichnungen jederzeit zu überwachen.

1.5.3.3 Prüfungen an den Probenahme- und Messeinrichtungen

Die Probenahme- und Gammamesseinrichtungen sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung der sicherheitstechnischen Regel KTA-1504 mindestens folgende Prüfungen zu unterziehen:

- Eignungsprüfungen
- Kalibrierungen
- Werkprüfungen
- Inbetriebnahmeprüfungen
- regelmäßig wiederkehrende Wiederholungsprüfungen

Die jeweiligen Prüfprotokolle sind unaufgefordert dem Beauftragten der atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde bis zum Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres zuzustellen.

1.5.3.4 Abweichung in der Messgenauigkeit

Die Messgenauigkeit aller in den Nebenbestimmungen genannten Messgeräte ist regelmäßig zu überprüfen. Bei Abweichungen von den angegebenen Genauigkeiten sind die Messeinrichtungen neu zu kalibrieren. Die Kontrollergebnisse sind in das Betriebsbuch (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.7.3) einzutragen.

1.5.3.5 Behördenaufsicht

Bei Benutzung und Unterhaltung der Anlagen hat die Antragstellerin die Anweisungen der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sowie der wasserrechtlichen Zulassungsbehörden zu beachten. Der wasserrechtlichen Aufsichts- und Zulassungsbehörde sind beabsichtigte Änderungen der Anlagen oder ihre Beseitigung so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens noch überprüft werden kann.

1.5.3.6 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Die mit Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 100 und 101 WHG beauftragten Personen und Behörden, die die Einhaltung dieser Bewilligung zu überwachen haben, sind jederzeit befugt, die Anlage der Unternehmerin zu betreten und in die Betriebsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.7.1).

1.5.3.7 Gewässerschutzbeauftragter

Sofern die Antragstellerin am Standort des KKE bereits einen Betriebsbeauftragten für den Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragter) aufgrund der Einleitungserlaubnis gemäß § 64 WHG bestellt hat, kann dieser Betriebsbeauftragte auch für die für die Entnahme des Wassers aus dem DEK wahrzunehmenden Aufgaben und Pflichten im Sinne der §§ 65 und 66 WHG herangezogen werden. Diese ergänzende Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten ist der Zulassungsbehörde vor der erstmaligen Inanspruchnahme dieser Bewilligung mitzuteilen.

Sollte von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG gegenüber der Antragstellerin angeordnet, spätes-

tens einen Monat vor Beginn der Benutzung des Gewässers einen Betriebsbeauftragten für den Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragter) zu bestellen und der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde zu benennen. Seine Aufgaben und Pflichten regeln sich entsprechend nach den §§ 65 und 66 WHG.

2 HINWEISE

Die Bewilligung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

2.1 Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK)

2.1.1 Betriebsbuch

Das Betriebsbuch kann zusammen mit dem Betriebsbuch für die Einleitung von Abwässern in die Ems und in den Dortmund-Ems-Kanal gemäß Erlaubnis vom 30.04.2008 - Az.: GB VI M 32 - 62011-600-010 – in der jeweils gültigen Fassung - Abschnitt 3.5.6 Betriebsbuch - geführt werden.

Die wasserrechtliche Zulassungsbehörde behält sich vor, Auszüge aus dem Betriebsbuch (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.7.3) anzufordern.

2.1.2 Überprüfung der Fischschutzmaßnahmen

Die umgesetzten Fischschutzmaßnahmen sollen in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden. Im Hinblick auf eventuelle Veränderungen des Stands der Technik für den Fischschutz und die Ableitvorrichtungen sowie in Bezug auf eventuelle Verbesserungen der Durchgängigkeit der Ems wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Entnahmeeinrichtungen gemeinsam mit dem LAVES und der Zulassungsbehörde zu gegebener Zeit ggf. neu bewertet werden können. Eine dann u. U. erforderlich werdende Anpassung der Fischschutzmaßnahmen wäre mit dem LAVES und der Zulassungsbehörde abzustimmen.

2.1.3 Dokumentation

Es können im Verlauf des Bewilligungszeitraumes für die Wasserentnahme neue datentechnische Erfassungsmöglichkeiten entwickelt werden. Insofern wird darauf hingewiesen, dass auch mit ergänzenden Forderungen nach EDV-gerechten Erfassungsbögen, speziellen Datenträgern oder Änderungen und Ergänzungen der Monatsberichte bzw. der Quartals- und Jahresberichte gerechnet werden muss.

2.2 Andere Genehmigungen

Die Bewilligung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nicht die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung. Die Bewilligung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

Da die Benutzung der Bundeswasserstraße beim Inkrafttreten des Wasserstraßengesetzes in zulässiger Weise aufgrund der mit Datum vom 22.02.1988 ausgestellten strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) ausgeübt wurde, ist beim unveränderten Betrieb der Einleitstelle (keine Änderungen am Entnahmehauwerk und keine Änderungen der Entnahmemenge) derzeit auch keine erneute strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Künftige Veränderungen der Anlage (z. B. eine bauliche Veränderung oder die Erhöhung der Querströmung) wären dagegen genehmigungspflichtig. Etwaige künftige Veränderungen sind beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen anzuzeigen. Die Anzeige soll eine Beurteilung ermöglichen, ob die beabsichtigten Veränderungen dann einer Genehmigung bedürfen.

Die im Zusammenhang mit der bisherigen Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem DEK neugefasste Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern in die Ems und in den DEK zum Betrieb des Kernkraftwerks Emsland in Lingen vom 30.04.2008 – Az.: GB VI M 32 – 62011-600-010 – in der jeweils geltenden Fassung bleibt durch diese Bewilligung unberührt.

2.3 Nebenbestimmungen

Nachträglich erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Nebenbestimmungen bleiben i. S. d. § 13 Abs. 3 WHG vorbehalten.

2.4 Kosten für die Überwachung

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Überwachung nach § 126 NWG Kosten auf der Grundlage der einschlägigen Tarifnummern des Kostentarifs der ALLGO in ihrer jeweils gültigen Fassung - auch in Form von Pauschalbeträgen - erhoben werden. Die Zahlungen sind unmittelbar an den durch die wasserrechtliche Zulassungsbehörde Beauftragten zu entrichten.

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE) hat die Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) für das Kernkraftwerk Emsland (KKE) für weitere 20 Jahre beantragt. Das derzeitige Entnahmerecht besteht seit dem 25.02.1988. Die bisherige Bewilligung ist auf 30 Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 24.02.2018. Im Rahmen der jetzt beantragten Bewilligung sollen bis Ende des Jahres 2022 für die noch vorgesehene Energieerzeugung durch das KKE sowie für ein Übergangsjahr - wie auch schon bisher - maximal 39.826.656 m³/a Wasser aus dem DEK entnommen werden; ab 2024 wird von der KLE für den sich anschließenden Nachkühlbetrieb sowie die Phase des gesicherten Rückbaus des Kernkraftwerks eine reduzierte Entnahmemenge an Wasser aus dem DEK von 8.000.000 m³/a beantragt.

3.2 Formelle Rechtmäßigkeit

3.2.1 Verfahrensart, Antrag und Unterlagen

Die beantragte Entnahme von Kühlwasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal erfüllt den Benutzungstatbestand des Entnehmens von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Dieser Benutzungstatbestand bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung.

Mit Datum vom 20.12.2016 hat die Antragstellerin beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde, einen Bewilligungsantrag gestellt.

3.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Nr. 1 Buchst. a) der ZustVO-Wasser.

3.3 Durchführung des Verfahrens

Für die beantragte Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem DEK wurde gemäß § 11 Abs. 2 WHG und § 9 NWG in Verbindung mit §§ 63 Abs. 3 und 73 Abs. 2 und 3a VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 NVwVfG ein Verwaltungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

3.3.1 Anhörungs- bzw. Beteiligungsverfahren

Zu diesem Zweck wurden die von dem Vorhaben der KLE möglicherweise betroffenen Institutionen und Behörden zuständigkeitshalber als Träger öffentlicher Belange sowie ggf. direkt betroffene private Dritte durch die Zulassungsbehörde ermittelt. Sie wurden unmittelbar über das Vorhaben mit Anschreiben vom 16.02.2017 – Az.: VI O 5 - 62011-600-010 – unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.04.2017 gebeten (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 3.3.3).

Für etwaige mögliche weitere Betroffene, u. a. auch für am Vorhaben interessierte anerkannte Umweltvereinigungen, bestand die Möglichkeit, die Antrags- und Planunterlagen, soweit sie keine Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse enthielten, nach Auslegung in den zuständigen Kommunen einzusehen. Darüber hinaus wurden die Antrags- und Planunterlagen, soweit sie keine Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse enthielten, auch über die Internetseiten des NLWKN über den nachfolgenden LINK zugänglich gemacht:

www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/abwasser_und_einleitungen/43326.html.

3.3.2 Öffentliche Auslegung und vorherige öffentliche Bekanntmachung der Auslegung

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte über die örtlich zuständigen Kommunen in ortsüblicher Art und Weise. Sie wurde durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des NLWKN sowie gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG durch entsprechende Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Emsbüren vom 22.02.2017 in der Lingener Tagespost vom 27.02.2017 sowie durch Aushänge in den Bekanntmachungskästen der Kommunen und auf deren Internetseiten bekannt gemacht. – Eine grenzüberschreitende, speziell in den Niederlanden, im weiteren Verfahren ins Gespräch gebrachte öffentliche Bekanntmachung erfolgte nicht, da für die beantragte Entnahme von Wasser aus dem DEK durch die zuständige wasserrechtliche Zulassungsbehörde keine Relevanz für etwaige Betroffenheiten in den Niederlanden besteht.

Die Antrags- und Planunterlagen lagen in den in den Bekanntmachungen bezeichneten Räumen der Kommunen, Stadt Lingen (Ems) und Gemeinde Emsbüren, gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG für die Dauer eines Monats jeweils in der Zeit vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 (einschließlich) während der zuvor angegebenen Büro- und Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die gesetzlich vorgegebene Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 VwVfG von zwei Wochen nach erfolgter Auslegung endete mit Ablauf des 19.04.2017. Während dieses Zeitraumes sind bei den Kommunen keine Einwendungen eingegangen oder dort zur Niederschrift erhoben worden. Der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde wurden jedoch die auf Unterschriftenlisten zusammengefassten Einwender und ihre Einwendungsgründe fristgerecht unmittelbar zugeleitet (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 3.6.2).

3.3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit dem Beteiligungsschreiben vom 16.02.2017 – Az.: VI O 5 - 62011-600-010 – wurden folgende Behörden und Institutionen über das Vorhaben der KLE informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- Stadt Lingen (Ems)
- Gemeinde Emsbüren
- NLWKN – Betriebsstelle Meppen – Geschäftsbereich I
- NLWKN – Betriebsstelle Meppen – Geschäftsbereich II

- NLWKN – Betriebsstelle Meppen – Geschäftsbereich III
 - NLWKN – Betriebsstelle Meppen – Geschäftsbereich III – Gewässer- kundlicher Landesdienst (GLD)
 - NLWKN – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim – Geschäftsbereich III
 - Landkreis Emsland – Dezernat III – Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde
 - Landkreis Emsland – Dezernat III – Fachbereich Umwelt – Untere Naturschutzbehörde
 - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Meppen – Amt für Landentwicklung
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland
 - Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmit- telsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen (WSA Meppen)
- sowie nachrichtlich:
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) – Abteilung 4 – Referat 44 (Kernenergienutzung)

Die eingegangenen Stellungnahmen werden unter Ziffer 3.5 dieser Bewilligung näher betrachtet.

3.3.4 Einwendungen

Wie oben bereits unter Ziffer 3.3.2 erwähnt, sind bei den zuständigen kommunalen Auslegungsbehörden keine Einwendungen – auch nicht von den sonstigen anerkannten Naturschutzvereinigungen - eingegangen oder zur Niederschrift erhoben worden.

Mit Schreiben vom 15.04.2017 (Eingang: 18.04.2017) wurde dem NLWKN als zuständigem wasserrechtlicher Zulassungsbehörde unmittelbar durch die nachfolgend genannten Umweltorganisationen,

- Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), 53113 Bonn,
- Arbeitskreis Umwelt (AKU) Gronau, 48599 Gronau,
- Natur- und Umweltschutzverein Gronau (NGU), 48599 Gronau,
- Aktionsbündnis Münsterland gegen Atomanlagen, 48599 Gronau,

ein „Sammelleinspruch gegen das AKW Lingen 2“ eingereicht. Die auf den beige- fügten Unterschriftenlisten aufgeführten 257 Einzeleinwender bzw. –einwenderin- nen wurden – soweit ihre Adressen eindeutig lesbar waren⁴ – am weiteren Ver- fahren durch individuelle Unterrichtungen mit einer Einladung zum Erörterungs- termin beteiligt.

Ferner hat als anerkannte Naturschutzvereinigung der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. - Sportfischerverband e. V. - mit Kurzmitteilung vom 21.04.2017 die am 20.04.2017 unterzeichnete Einwendung direkt an die wasserrechtliche Zulassungsbehörde übersandt (Posteingang: 24.04.2017).

⁴ Hinweis: Zuvor wurde gegenüber den vorgenannten Umweltorganisationen mit Schreiben vom 28.04.2017 versucht, auch die zunächst nicht lesbaren bzw. nicht identifizierbaren Adressen zu ermitteln. Eine entspre- chende Reaktion der Umweltorganisationen ist ausgeblieben.

3.3.5 Erörterungstermin

Nach den gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit gehört auch, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund Anerkennung durch Rechtsvorschrift befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung einzulegen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem gestellten Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin wurde für Dienstag, den 12.09.2017, in der Veranstaltungshalle der Halle IV in Lingen (Ems) anberaumt. Zugleich wurde für den Fall einer erforderlichen Fortsetzung des Erörterungstermins als Termin Mittwoch, der 13.09.2017, an gleichem Ort vorgesehen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins durch die dafür zuständigen Kommunen, Stadt Lingen (Ems) und Gemeinde Emsbüren, erfolgte erneut durch eine Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung vom 21.08.2017 in der Lingener Tagespost vom 30.08.2017. Des Weiteren wurde der anberaumte Erörterungstermin auf der entsprechenden Internetseite des NLWKN unter dem LINK: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/abwasser_und_einleitungen/ mit Hinweis auf den Navigationspunkt „Kernkraftwerk Emsland KKE“ bekannt gegeben. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.08.2017 – Az.: VI O 2 – 62011-600-010 – und die vorstehend näher bezeichneten Umweltorganisationen sowie die einzelnen Einwender und Einwenderinnen mit Schreiben vom 15.08.2017 – Az.: VI O 2 – 62011-600-010 – individuell zur Teilnahme am Erörterungstermin eingeladen.

Die Einladungen erfolgten nach den dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß und fristgerecht. Diese Feststellung umfasst auch die Tatsache, dass im Erörterungstermin kein Dolmetscher für eine Übersetzung der Aussagen im Termin von der deutschen in die niederländische Sprache und umgekehrt zur Verfügung stand. Eine solche Überlegung / Frage wurde erst am Ende der Vorwoche (08.09.2017) vor dem Erörterungstermin durch den Vertreter der vorgenannten Umweltorganisation gestellt und unmittelbar vor dem Erörterungstermin am 12.09.2017 erstmalig durch einen Einwender aus den Niederlanden am 11.09.2017 telefonisch nachgefragt. Die Anfrage wurde kurzfristig überprüft und die Antwort im Erörterungstermin auf einen dort nochmals gestellten gleichartigen Antrag gegeben (vgl. hierzu Ziffer 3.7.1). Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen konnte im Termin am 12.09.2017 abgeschlossen werden.

3.3.6 Bewertung der formellen Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Der zuvor dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der o. g. Bestimmungen des WHG, NWG und des VwVfG.

3.4 Materielle Rechtmäßigkeit

3.4.1 Wasserrechtliche Vorgaben

3.4.1.1 Prüfung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG

Die Bewilligung darf nach § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und keine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

Am Standort Lingen betreibt die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH voraussichtlich noch bis Ende 2022 das Kernkraftwerk Emsland. Das Kraftwerk erzeugt über eine Dampfturbine mit angeschlossenem Generator Strom. Das Kühlwasser des Kraftwerkes wird über einen Naturzugkühlturm der Ems zugeführt. Im Kühlturm entstehende Verdunstungsverluste werden mit Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal ausgeglichen. Für die erforderliche Kühlung besitzt die Antragstellerin eine bis zum 25.02.2018 befristete Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal. Da die Befristung der Bewilligung zur Entnahme von Wasser ausläuft, ist für die Kühlwasserentnahme eine Neuerteilung erforderlich. Die Kühlwasserentnahme dient bis Ende 2022 zunächst der Energieerzeugung und anschließend dem Nachkühlbetrieb sowie dem gesicherten Rückbau des Kernkraftwerkes. Beantragt wird eine erneute Bewilligung für 20 Jahre, wobei die Wasserentnahme bis Ende 2023 mengenmäßig der bestehenden Bewilligung entspricht. Für das Übergangsjahr 2023 kann der Wasserbedarf nur schwer abgeschätzt werden, da es innerhalb des Betreiberkonzerns keinen vergleichbaren Fall gibt, bei dem ein geplanter Übergang vom Leistungsbetrieb in die Abbau- und Stilllegungsphase eines Kraftwerks durchgeführt wurde. Somit liegen der Betreiberin keine Erfahrungswerte vor. Die Zulassungsbehörde hält es daher für vertretbar, die Entnahmemenge erst ab 2024 auf 8.000.000 m³/a zu reduzieren. Die Entnahme von Wasser ist für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb des Kernkraftwerkes unerlässlich. Die Wasserversorgung für die Kühlung muss sowohl im Leistungsbetrieb als auch während der Abbau- und Stilllegungsphase sichergestellt sein.

Darüber hinaus ist eine gesicherte Rechtsstellung auch zum Schutz der bereits getätigten Investitionen für die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks sowie zum Schutz des langfristigen Investitionsaufwandes für die verbleibende Laufzeit, den notwendigen Nachkühlbetrieb, den Abbau und die Stilllegung erforderlich. Die Notwendigkeit einer gesicherten Rechtsstellung ergibt sich auch daraus, dass das Kernkraftwerk auch der Sicherstellung der Versorgungssicherheit dient.

Aus den vorgenannten Gründen entspricht die Entnahme den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG.

3.4.1.2 Weitere Voraussetzungen des § 14 WHG

Die übrigen Voraussetzungen des § 14 WHG werden eingehalten.

3.4.1.3 Prüfung der Voraussetzungen des § 12 WHG im Zusammenhang mit den Bestimmungen der WRRL und der §§ 27, 28 und 33 WHG

Nach § 12 WHG setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung weiterhin voraus, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. § 3 Nr. 10 WHG definiert schädliche Gewässerveränderungen als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Der internationale Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 WRRL für die Flussgebietseinheit Ems (Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021) in Verbindung mit dem niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach Artikel 13 der EG-WRRL bzw. § 118 NWG sowie das damit in Zusammenhang stehende Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der EG-WRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems (Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021) in Verbindung mit dem niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach Artikel 11 EG-WRRL bzw. § 117 NWG kommen zu dem Ergebnis, dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass Oberflächenwasserentnahmen in Niedersachsen die Qualitätskomponenten so negativ beeinflussen, dass ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial nicht erreicht werden kann. Zusammenfassend wird dargestellt, dass Wasserentnahmen aus Fließgewässern in Niedersachsen keine signifikante Gewässerbelastung darstellen.

Demnach ist die bisherige Wasserentnahme für das Kernkraftwerk nicht als signifikante Gewässerbelastung identifiziert worden; auch künftig ist eine solche nach Überzeugung der Zulassungsbehörde nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das gewässerökologische Gutachten der ARSU GmbH (Anlage 12 der Antragsunterlagen) kommt hinsichtlich der Auswirkungen der beantragten Wasserentnahme auf die Wasserkörper 03001 und 01001 zu dem Ergebnis, dass es zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials kommen kann und dass die fortgesetzte Wasserentnahme nicht im Widerspruch zum wasserrechtlichen Verbesserungsgebot steht.

Das Gutachten stützt sich dabei auf den aktuellen Bewirtschaftungsplan sowie das aktuelle Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems für den Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021, veröffentlicht durch die FG Ems im Dezember 2015.

Sowohl die Bewertung des Zustands der Oberflächengewässer als auch die Beurteilungsmaßstäbe werden im Gutachten zutreffend beschrieben. Dabei werden

die in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) definierten Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials der oberirdischen Gewässer zunächst dargestellt, bevor das Vorhaben beschrieben, eine Relevanzprüfung durchgeführt, der aktuelle Zustand abgebildet und schließlich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten der beiden betroffenen Wasserkörper 03001 sowie 01001 beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung erfolgt in dem Gutachten im Hinblick auf die biologischen, die hydromorphologischen sowie die chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß Anlage 3 der OGewV.

Mindestwasserabfluss

Das Gutachten nimmt ebenso Bezug auf § 6 WHG, wonach die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind. Dieses Ziel wird durch § 33 WHG unterstrichen. Demnach ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Abflussgeschehen der Ems werden im gewässerökologischen Gutachten im Kapitel der hydromorphologischen Qualitätskomponenten dargestellt.

Über die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1 wird gewährleistet, dass auch in Zukunft der vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) angegebene ökologische Mindestabfluss von 4,7 m³/s nicht infolge der Wasserentnahme für das Kernkraftwerk unterschritten wird. Als ökologischer Mindestabfluss wird ein Wert von 2/3 des mittleren Niedrigwasserabflusses MNQ₅ angenommen. Unterhalb eines natürlichen Abflusses von 5,24 m³/s am Wehr Hanekenfähr ergibt sich aufgrund dieser Nebenbestimmung und der damit verbundenen zu ergänzenden Wassermenge kein weiterer vermindernder Einfluss der Wasserentnahme auf den Emsabfluss.

Die Nebenbestimmung dient damit auch dem Schutz der Lebewesen im Gewässersystem von DEK und Ems und entlang dieser Gewässer, wenn Zeiten von Niedrigwasserabflüssen zukünftig durch klimatische Veränderungen häufiger oder länger auftreten sollten.

Das Ergebnis des gewässerökologischen Gutachtens wurde nach Überzeugung der Zulassungsbehörde schlüssig und plausibel hergeleitet und begründet, so dass zusammenfassend festgestellt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen aufgrund der beabsichtigten Wasserentnahme gemäß § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind.

Klimatische Veränderungen

Veränderungen des Klimas, die zu einer Verringerung des Wasserdargebots im DEK bzw. der Ems insbesondere in den Sommermonaten beitragen können, wird durch die Berücksichtigung der Pegelwasserstände und die damit verknüpfte im erforderlichen Fall zu ersetzende Wassermenge aus dem Speicherbecken

⁵ Der berechnete und von Wasserentnahmen unbeeinflusste MNQ beträgt 7,1 m³/s. [Quelle: Gewässerökologisches Gutachten der ARSU GmbH vom 14.12.2016 – S. 34]

Geeste und deren Zuführung in den DEK begegnet.

Die Wasserentnahme durch das KKE aus dem DEK selbst löst keine Emissionen oder Immissionen für die Umwelt aus. Die beantragte Wasserentnahme wird somit im Ergebnis weder klein- noch großräumig zu einer Veränderung des Klimas beitragen. Etwaige allgemein auftretende Veränderungen des Klimas müssen nach Einschätzung der Zulassungsbehörde für den beantragten Bewilligungszeitraum nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Reduzierung der beantragten Wassermengen für das KKE führen.

3.4.1.4 Zwischenergebnis der Prüfung bestehender Anforderungen des Wasserrechts

Nach Prüfung der für das Vorhaben maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften konnte weder ein Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften noch eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange festgestellt werden. Es sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten, die zu einer Versagung der beantragten Bewilligung hätten führen müssen.

3.4.2 **Prüfung sonstigen Fachrechts und sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen**

Neben den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Bewilligung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch der Prüfung, ob andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist zu prüfen, ob insbesondere die Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzrechts sowie bauordnungs- und bauplanerische Rechte und wasserstraßenrechtliche Aspekte erfüllt sind.

3.4.2.1 Umwelt- und Naturschutzrecht

Nachfolgend werden einzelne natur- und umweltschutzrelevante Gesetzmäßigkeiten näher untersucht:

3.4.2.1.1 FFH-Verträglichkeit

In den Antragsunterlagen wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage 11 des Erläuterungsberichts) untersucht, ob es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete kommen könnte und damit die Tatbestände erfüllt sind, die eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Es konnte geklärt werden, dass keine Wirkfaktoren der Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal (im Entnahmebereich identisch mit der Ems) in der Lage sind in das FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) hineinzuwirken. Mit dem Ergebnis der Vorprüfung auf Basis vorhandener Daten lassen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens verlässlich ausräumen, so dass zum Vorhaben keine FFH-Verträglichkeitsstudie / -prüfung gemäß § 34 BNatSchG erstellt werden musste.

Dazu wurde das betroffene FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) mit seiner Lage, seinen maßgeblichen Bestandteilen, Erhaltungszielen und Schutzzweck hinreichend beschrieben.

Die Meldung und Listung des FFH-Gebietes „Ems“ erfolgte im Jahr 2004/2005, 15 Jahre nach Beginn der Wasserentnahmen, deren Mengen sich durch das jetzige Vorhaben nicht erhöhen. Durch die vorgesehenen verbesserten Fischschutzmaßnahmen und die optimierte Rückführung von Organismen können Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, insbesondere für das charakteristische Fischartenspektrum des Lebensraumtyps 3260 und für die näher betrachteten Anhang II Arten Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling und Schwimmendes Froschkraut, ausgeschlossen werden.

Die Hinzuziehung und Prüfung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG EL 032) "Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg" des Landkreises Emsland mit den konkretisierten Erhaltungszielen und den daraus abgeleiteten Verboten, stützt das Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung.

Somit ist die FFH-Vorprüfung vollkommen ausreichend und das Vorhaben bei Einhaltung der in den Nebenbestimmungen verbindlich festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. den weiteren Betrieb der vorhandenen akustischen Fischescheuchanlage und die Verbesserung der schonenden Rückführung von Organismen in den Dortmund-Ems- Kanal bzw. in die Ems, mit keinen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden.

Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Stadt Lingen, Landkreis Emsland) haben diesem Ergebnis im Rahmen der Behördenbeteiligung durch schriftliche Stellungnahmen zugestimmt. Aus Sicht der Zulassungsbehörde bedurfte es in diesem Fall daher keiner FFH-Prüfung im Rahmen des durchgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

3.4.2.1.2 Spezieller Artenschutz

Nach ausführlicher Betrachtung aller im Einflussbereich der Entnahme vorkommenden besonders geschützten und streng geschützten Arten (insbesondere Muscheln, Libellen, Aale und Neunaugen) in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der ARSU GMBH (siehe Anlage 10 der Antragsunterlagen) werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG insgesamt nicht erfüllt.

3.4.2.1.3 Umweltverträglichkeit nach den Bestimmungen des UVPG

Das UVPG gilt nur für Vorhaben, die in der Anlage 1 mit der „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ aufgeführt sind. Der Tatbestand der Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer findet in der Anlage 1 zum UVPG keine Erwähnung.

Danach war in der verfahrensrechtlichen Vorprüfung bei dem beantragten Vorhaben weder ein UVP-pflichtiges Vorhaben, noch ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich geworden wäre, zu erkennen. Die Bestimmungen des UVPG finden somit für das Vorhaben der Wasserentnahme keine Anwendung.

3.4.2.1.4 Fischschutzrechtliche sowie Fischereibiologische Fragen

Im Zusammenhang mit der Genehmigung und dem Betrieb eines Wasserentnahmebauwerks ist im Sinne von § 50 Nds. FischG durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern, dass Fische in den Ein- und Auslauf derartiger Anlagen gelangen können. Die Betreiberin des KKE und des Entnahmebauwerks entspricht dieser gesetzlichen Forderung durch die Installation einer Fischescheuchanlage sowie durch die dem Entnahmebauwerk vorgeschalteten Rechenanlagen. Die derzeit gültigen Maße bzgl. Stababstand, Lochdurchmesser oder der lichten Weite der Schutzvorrichtungen werden eingehalten. Trotz dieser vorkehrenden Maßnahmen kann es im Rahmen der Wasserentnahme zu Verlusten der aquatischen Fauna kommen.

Insbesondere im naturschutzfachlichen Beitrag bzgl. Fische und Neunaugen⁶ ist in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass sich die Wasserentnahme über das Entnahmebauwerk und durch die sich daraus ergebenden Strömungsverhältnisse, insbesondere beim Fischabstieg, störend auf die aquafaunistischen Lebewesen auswirken kann. Aufgrund dieser auch schon in den vergangenen Jahren bekannten Erkenntnis ist das Entnahmebauwerk mit einer niederfrequenten akustischen Fischescheuchanlage ausgestattet worden. Diese wird auch künftig weiter betrieben werden. Die zu ihrer Wirkung in der Vergangenheit angestellten Untersuchungen haben lediglich eine geringe Fischentnahme durch die Wasserentnahme des KKE ergeben. Die trotz der vorkehrenden Maßnahmen unter Umständen auftretenden eher geringen Verluste an aquatischer Fauna wird im Wege einer Ersatzmaßnahme durch die Bereitstellung monetärer Mittel durch den Betreiber des KKE kompensiert.

Zur Sicherstellung des fortgesetzten Einsatzes der akustischen Fischescheuchanlage, der Kontrolle der Entnahmeeinrichtungen, insbesondere des Rechens und der Rechenreinigungsanlage, sowie zur Rückführung von fehlgeleiteten Tieren über die Spülrinne und zum Ausgleich etwaiger Fischverluste sind die Nebenbestimmungen mit den Ziffern 1.5.2.5.1 bis 1.5.2.5.4 verfügt worden. Dem erweiterten Schutz der aquatischen Lebewesen dient auch die künftig einzuhaltende Strömungsgeschwindigkeit an der Entnahmestelle von 0,3 m/s (vgl. hierzu Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.6.4).

Zum besonderen Schutz des Aales ist zudem der Aalbewirtschaftungsplan (LAVES & Bezirksregierung Arnsberg 2008) zur Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 1100/2007 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals u. a. auch für das Flusseinzugsgebiet Ems zu beachten. Es gilt die darin identifizierte Sterblichkeitsrate durch technische Anlagen, u. a. durch Kühlwasserentnahmen, zu minimieren. Um dem anteiligen – wenn auch nur geringen - Ausfall des Aalbestandes durch das Entnahmebauwerk entgegenzuwirken, beteiligt sich die Betreiberin des KKE am monetären Ersatz für durchgeführte Besatzmaßnahmen (vgl. hierzu auch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.5.4). Auch die verbesserte Fischrückführung im Rahmen des Entnahmebauwerks dient dem Schutz des Aales und der übrigen aquatischen Fauna sowie der Minimierung des Tötungsrisikos.

⁶ Siehe hierzu die „Naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen“ aus Juni 2016, erstellt von dem Büro FLUSS – Dipl.-Biol. Wolfgang Schmalz – im Auftrag der ARSU GmbH, Oldenburg.

Der im Kapitel 7.2.2 des o. g. naturschutzfachlichen Beitrages des Büros FLUSS vorgenommenen Risikobewertung für Fische und Neunaugen sowie des Aales wird von Seiten der Zulassungsbehörde gefolgt. Die dort abgegebene Einschätzung, dass die beantragte Wasserentnahme nicht zu einer Verschiebung des Artenspektrums oder zu einer Beeinträchtigung der gewässertypischen Fischpopulationen führen wird und dass die angestrebten verbesserten Fischschutzmaßnahmen und die optimierte Rückführung das Risiko für Verletzungen oder Tötungen von Fischen weiter reduzieren können, macht sich die Zulassungsbehörde zu eigen. In jedem Falle aber führen fischereibiologische Überlegungen und fischereiliche Gesetzmäßigkeiten nicht zu einer Versagung der beantragten Bewilligung.

3.4.2.2 Bauplanungs- bzw. Bauordnungsrecht

Nach den Antragsunterlagen werden am Entnahmebauwerk keine bautechnischen Änderungen, für die eine Baugenehmigung oder Bauanzeige in Betracht kämen, durchgeführt. Sämtliche von der auch künftig geplanten Wasserentnahme betroffenen Bauwerke bleiben von der Maßnahme in bauordnungsrechtlicher Hinsicht unberührt.

3.4.2.3 Wasserstraßenrechtliche Aspekte

Zu diesem Themenkomplex ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt worden. Vom WSA Meppen ist im Rahmen der Stellungnahme vom 12.05.2017 – Az.: 3415SB3-213.2-843-DEK/33 - darauf erkannt worden, dass bei dem in den Antragsunterlagen dargestellten unveränderten Betrieb der Einleitstelle (keine Änderungen am Entnahmebauwerk und keine Änderungen der Entnahmemenge) derzeit auch keine erneute strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) erforderlich ist. Künftige Veränderungen der Anlage (z. B. eine bauliche Veränderung oder die Erhöhung der Querströmung) wären dagegen genehmigungspflichtig. Dies ist nach den Darstellungen in den Antragsunterlagen und nach der Stellungnahme des WSA Meppen aktuell nicht zu erwarten.

3.4.2.4 Atomrecht

Atomrechtliche Normen und atomrechtliche Fragestellungen sind bei der Prüfung der beantragten Wasserentnahme für das wasserrechtliche Verfahren nicht einschlägig und finden somit im Verfahren keine weitere Beachtung. Etwaige atomrechtliche Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des KKE relevant sein können, sind durch das Nds. MU im Rahmen eines gesonderten, atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsverfahrens nach § 19 AtG behandelt und abschließend beurteilt worden. Das gleichwohl nachrichtlich über das hier anhängige wasserrechtliche Verfahren informierte Umweltministerium hat gegen die beantragte Wasserentnahme keine Bedenken erhoben.

Da mit dem Antragsgegenstand insgesamt keine atomrechtliche Fragestellung und keine Frage zu der kerntechnischen Einrichtung des KKE näher betrachtet oder behandelt werden musste, ist auch eine Beteiligung und Information gegenüber der Deutsch-Niederländischen Kommission (NDKK) nicht erfolgt.

Soweit Einwendungen sich mit atomrechtlichen Aspekten auseinandersetzen, wurden diese von der Zulassungsbehörde als nicht einschlägig bzw. nicht relevant für das wasserrechtliche Verfahren eingestuft.

3.4.2.5 Zwischenergebnis der Prüfung bestehender Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (außerhalb des Wasserrechts)

Nach den vorgenommenen Prüfungen des für das beantragte Vorhaben einschlägigen Fachrechts hat sich kein Erfordernis für die Versagung der beantragten Bewilligung ergeben. Vielmehr steht die Gewässerbenutzung der Entnahme des Wassers aus dem DEK im Einklang mit den sonstigen rechtlichen Anforderungen, insbesondere den umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Weitere Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zu einer Versagung der Bewilligung führen müssten, haben sich für die Zulassungsbehörde nicht ergeben.

3.5 **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Von den zuvor unter Ziffer 3.3.3 beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die nachfolgend aufgeführten Behörden und Institutionen eine Stellungnahme abgegeben⁷. Soweit die zuvor unter Ziffer 3.3.3 genannten Träger öffentlicher Belange an dieser Stelle keine Erwähnung finden, haben diese Stellen keine Stellungnahme übersandt oder von der inhaltlichen Abgabe einer Stellungnahme abgesehen oder keine Bedenken erhoben.

3.5.1 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland

Die Bezirksstelle Emsland – Außenstelle Lingen – der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) ist in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2017 – Az.: Wi/Mey – zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Antragstellerin beabsichtigten Wasserentnahmen kaum Auswirkungen auf den Wasserstand der Ems bzw. auf die Grundwasserstände in Emsnähe haben dürften. Von daher seien Einflüsse auf landwirtschaftliche Bodennutzungen unwahrscheinlich. – Ferner wurde festgestellt, dass ein Teil des Wassers der Ems zwar wieder zugeführt wird; das dafür bestehende Einleitungsrecht aber nicht Bestandteil des gestellten Antrages sei. Dennoch wurde darauf hingewiesen, dass kein belastetes Wasser eingeleitet werden dürfe. Anderenfalls wären durchaus fachliche Belange betroffen. Im Zweifelsfall würde die Beweislastigkeit beim Betreiber des KKE liegen.

Zunächst ist festzustellen, dass zum Betrieb des KKE für die Einleitung von Abwässern in die Ems und in den DEK mit Datum vom 30.04.2008 der KLE eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist. Die dort gestellten Anforderungen werden nach den Feststellungen des aufsichtsrechtlich tätigen Geschäftsbereiches III der Betriebsstelle Meppen des NLWKN eingehalten. Darüberhinausgehende Beweispflichten bestehen nicht.

⁷ Der Inhalt der Stellungnahmen wird in *kursiver Schriftart* dargestellt.

Grundsätzlich ergeben sich nach Einschätzung der Zulassungsbehörde aus der Stellungnahme der LWK keine Bedenken gegen die beantragte Wasserentnahme. Und im Übrigen teilt die Zulassungsbehörde die Auffassung der LWK zu dem Thema der „Einleitung von Wasser in die Ems“ und der dazu bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist nicht Gegenstand des zur Entscheidung anstehenden wasserrechtlichen Verfahrens.

Da die fachliche Stellungnahme des LWK zu der geplanten Wasserentnahme keine Bedenken enthält und die Überwachung der derzeit bestehenden Bewilligung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben hat, betrachtet die Zulassungsbehörde die Stellungnahme für erledigt.

3.5.2 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 34 – Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Landes Niedersachsen

Der Fischereikundliche Dienst des LAVES hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2017 – Az.: 34.4-62011-3-II a – folgende Gesichtspunkte ausgeführt:

Die beantragte Entnahme von Wasser aus dem DEK darf den Entwicklungs- und Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gem. WRRL nicht entgegenstehen. Bezüglich des Schutzgutes Fische, darf die Maßnahme nicht dazu beitragen, dass der Wasserkörper Nr. 01001 nicht im guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial bleibt und für den Wasserkörper Nr. 03001 der gute ökologische Zustand bzw. Potenzial nicht erreicht wird.

Die beantragte Wasserentnahme ist nach den Feststellungen der Zulassungsbehörde FFH-konform; sie steht zudem den Bewirtschaftungszielen nicht entgegen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter den Ziffern 3.4.2.1.1 und 3.4.1.3 verwiesen.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat das LAVES zur Optimierung der Fischrückführung bei der Wasserentnahme ein Monitoringprogramm gefordert. Dieser Forderung ist durch die Nebenbestimmung 1.5.2.5.3 Rechnung getragen worden.

Ferner hat das LAVES angeregt, dass die durchgeführten Wartungen und besonderen Vorkommnisse in einem Betriebstagebuch zum Fischschutz aufgezeichnet und befugten Dritten zur Überprüfung vorgelegt werden sollen. Stichprobenartige Kontrollen des Rechengutanfalls sowie eine Dokumentation der Eigenkontrolle sollten festgeschrieben werden.

Diese Forderung wurde durch die Nebenbestimmungen Ziffern 1.5.2.3.7, 1.5.2.5.2, 1.5.2.7.1 und 1.5.2.7.3 erfüllt.

Da nicht absehbar ist, wie sich im Bewilligungszeitraum die Situation der Durchgängigkeit in der Ems und folglich das Ausbreitungspotenzial für Fische und Neunaugen entwickelt und auch die Bestandsentwicklung des Aals nicht abschließend prognostizierbar ist, bittet das LAVES per Auflagenvorbehalt Folgendes sicherzustellen:

Sofern sich die Situation der Durchgängigkeit durch Umbaumaßnahmen an den Wehren der Ems und die Bestandssituation des Aales, insbesondere von Jugendstadien des Aales⁸, ändert oder andere Umstände eintreten, die eine Überprüfung der Auswirkungen der Entnahme auf den Fischbestand gebieten, sind diese Untersuchungen durch den Erlaubnisinhaber nach Vorgaben der zuständigen Behörden zu veranlassen. Ergebnisabhängig wären weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna durch den Vorhabenträger umzusetzen.

Sollten sich im Zeitraum der Bewilligung jedoch die jetzt avisierten Betriebsbedingungen (ab 1.1.2024 Entnahmemenge max. 8.000.000 m³/a bis 2038) ändern, müsste über den Aspekt „Fischschutz“ neu entschieden werden (Auflagenvorbehalt).

Es wurde unter Ziffer 2.1.2 ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass bei erheblichen Bestandsveränderungen des Aales oder der sonstigen aquatischen Fauna insbesondere bei veränderten Situationen hinsichtlich der Durchgängigkeit an den Wehren der Ems ggfs. weitere Maßnahmen zu veranlassen sind.

Die bisherigen, in der vorherigen Erlaubnis/Bewilligung festgelegten Regelungen für jährliche fischfördernde Maßnahmen bzw. für Fischbesatzmaßnahmen als Ausgleich für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch die Wasserentnahme⁹ sind unverändert in die neue Bewilligung zu übernehmen.

Die bisherigen monetären Leistungen für Fischbesatzmaßnahmen werden in dem derzeitigen Umfang beibehalten. Die diesbezüglich verfügte Nebenbestimmung findet sich unter Ziffer 1.5.2.5.4 wieder.

3.6 Einwendungen, u. a. mit den Ergänzungen aus dem Erörterungstermin (EÖT)

3.6.1 Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband e. V. – Oldenburg

Die vorgenannte anerkannte Naturschutzvereinigung weist in ihrer Stellungnahme vom 20.04.2017, die aufgrund des Posteingangs am 24.04.2017 verfristet bei der Zulassungsbehörde eingegangen und damit im weiteren Verfahren präkludiert ist, darauf hin, dass *nach den in den Antragsunterlagen dargestellten Ergebnissen und nach den untersuchten Auswirkungen der Wasserentnahme auf die FFH-Gebietskulisse und deren relevanten Fischarten sowie der Betrachtung des Aspekts „Entnahme von Organismen“ trotz umfangreicher Rechenanlagen eine geringe Fischentnahme festgestellt werden muss. Die Untersuchungsergebnisse stützten sich dabei allerdings nur auf einen gewissen Zeitraum innerhalb eines Jahres.*

⁸ Anmerk. des LAVES: Die gutachterliche Einschätzung, dass Aale vergleichsweise robust gegenüber Effekten bei der Fischrückführung seien, mag für adulte Exemplare zutreffen, jedoch nicht für Jugendstadien, rekrutiert aus Zuwanderungen oder / und Besatzmaßnahmen.

⁹ Beispielsweise ist nicht eindeutig, wie hoch die Vitalität der Fische ist, die über die Rückführung wieder in den DEK geleitet werden (vgl. Nr. 3.6.2 Artenschutzfachlicher Beitrag, Seite 11)

Der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband e. V. – hat ferner auf eine Schädigung von Fischlarven und Eiern, welche im Rahmen der Wasserentnahme zur Füllung des Speicherbeckens dem DEK entnommen werden, hingewiesen.

Im Hinblick auf die mögliche Schädigung von Neunaugen wurde nach den Feststellungen der vorgenannten Naturschutzvereinigung in den Antragsunterlagen der Aspekt „Durchgängigkeit der Ems“ näher betrachtet. Hierzu wurde angemerkt, dass mittlerweile Fischwege an den vorhandenen Stauanlagen von Bollingerfähr bis Versen optimiert wurden und Nachweise von Flussneunaugen für den Fischweg Versen belegt sind. Somit könne mit einer Ausdehnung der Neunaugenpopulation auch über Versen hinaus ausgegangen werden. Mit dem Nachweis von anadromen Salmoniden im Fischpass Hanekenfähr könnten auch Rückschlüsse auf eine, zumindest eingeschränkte Auffindbarkeit dieses Fischpasses, gezogen werden.

Weiter hat die o. g. Naturschutzvereinigung ausgeführt, dass die fotografischen Aufnahmen sowohl eines Bachneunauges als auch von Aalen verletzte Tiere zeigen. Die Ursachen der Verletzungen seien nicht bekannt. Inwieweit diese Verletzungen mit der Wasserentnahme in Zusammenhang gebracht werden können sei fraglich. Dennoch erscheine es plausibel, dass durch die Wasserentnahme Biomasse in Form von Fischen / Neunaugen entnommen bzw. geschädigt werde. Die Fortführung eines abgestimmten Monitorings erscheine daher sinnvoll und auch der monetäre Ausgleich für die Biomasseentnahme, wie er in der Vergangenheit erfolgte, sei aus den genannten Gründen beizubehalten.

Die Zulassungsbehörde hat die Einwendungen der o. g. Naturschutzvereinigung trotz des verfristeten Eingangs von Amtswegen zur Kenntnis genommen. Insofern ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem zu entscheidenden Antrag um die Wasserentnahme aus dem DEK für das KKE handelt. Insoweit gehen die vorgetragenen Argumente zum möglichen Verlust der Biomasse und der Schädigung von Fischlarven und Eiern, welche im Rahmen der Wasserentnahme zur Füllung des Speicherbeckens dem DEK entnommen werden, am Antragsgegenstand vorbei. Die dbzgl. Einwendungen können hier somit nicht einschlägig sein.

Soweit die darüberhinausgehenden Einwendungen sich mit den Optimierungsbemühungen zur (Wieder-)Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ems bzw. des DEK befassen, hat die Zulassungsbehörde die Bemühungen und Antworten der Antragstellerin zur Kenntnis genommen. Die Anstrengungen der Betreiberin des KKE zur Optimierung der Fischrückführung in die Ems werden positiv bewertet. Dass die registrierten Verletzungen bei Aalen sowie bei Bachneunaugen auf die Wasserentnahme aus dem DEK für das KKE zurückzuführen ist, ist nach den Ausführungen der Antragstellerin nicht eindeutig. Vielmehr führt die Antragstellerin unter Verweis auf das einschlägige Gutachten aus, dass die bei den Tieren vorgefundenen Veränderungen nicht von Verletzungen im Rahmen der Wasserentnahme bzw. des Abspülprozesses herrühren. Diese Einschätzung wird von der Zulassungsbehörde nicht ernsthaft bezweifelt.

Wie bereits dargestellt werden die Anlagen zur Fischrückführung in einem Monitoringprogramm auf ihre Effektivität überprüft. Für die Fischverluste werden ausgleichende Maßnahmen im bisherigen Umfang beibehalten, so dass den Forderungen des Landesfischeiverbandes nachgekommen wird.

3.6.2 Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), Arbeitskreis Umwelt (AKU) Gronau, Natur- und Umweltschutzverein Gronau (NUG) und Aktionsbündnis Münsterland gegen Atomanlagen sowie weitere zahlreiche Einzeleinwender

Die den „Sammeleinspruch gegen das AKW Lingen 2“ mit Schreiben vom 15.04.2017 (Eingang: 18.04.2017) eingereichten vorgenannten Organisationen und die den „Sammeleinspruch“ unterzeichnenden Einwender und Einwenderinnen setzen sich für die sofortige Stilllegung aller AKW und Atomanlagen ein. Dies gilt auch für das AKW Lingen 2, in dem es auch schon wiederholt zu „meldepflichtigen Ereignissen“ gekommen sei. Diese seien im Verfahren ausreichend zu würdigen. Zu beachten sei auch, dass sogar Landesumweltminister Stefan Wenzel im Juni 2016 die schnelle Stilllegung der norddeutschen AKW gefordert habe; zu den norddeutschen AKW gehöre auch das AKW Lingen 2.

Die Unterzeichnenden lehnen den Weiterbetrieb des AKW Lingen 2 ab und lehnen daher auch die Entnahme des Kanalwassers (bzw. des Wassers aus dem Speicherbecken Geeste) zum Weiterbetrieb des AKW Lingen 2 ab. Die Unterzeichnenden behielten sich vor, diesen Einspruch schriftlich oder bei einem Erörterungstermin weiter zu begründen. Es wurde beantragt, dass zum Erörterungstermin individuell und mindestens 4 Wochen vorher postalisch eingeladen wird.

Angekündigte Begründungen und weitergehende Fragestellungen wurden gegenüber der Zulassungsbehörde erst im Erörterungstermin am 12.09.2017 vorgebracht und im Kreis der Teilnehmer des EÖT diskutiert. Folgende Punkte wurden im Zusammenhang mit der vorstehenden Einwendung ergänzend vorgetragen bzw. begründet:

Die Sachverständigen-Vertreterin des BBU wies darauf hin, dass in den Antragsunterlagen mit Blick auf die beachtliche Anzahl großer Industrieanlagen entlang des DEK eine Summationsbetrachtung der Entnahmen fehle. Unter Hinweis auf verschiedene Kraftwerksstandorte und auf die sich im Einzugsbereich des DEK befindlichen Fließgewässer (auch im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen) wurde die Sorge geäußert, dass nicht ausreichend Wasser im DEK für Zwecke der Kühlung zur Verfügung stehen könnte. Aus diesem Grunde wurde eine nähere Betrachtung der Kühlwasserkapazitäten gefordert¹⁰.

Als weiterer Punkt wurde die Berücksichtigung der „Klimaanpassung“ auch in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren angesprochen; das Fehlen entsprechender Aussagen in den Antragsunterlagen wurde bemängelt.

Ferner wurde der Wirkungsgrad des Kraftwerks kritisch hinterfragt. Bei einem Wirkungsgrad von ca. 34 % Netto würde der überwiegende Rest in der Verdampfung von Wasser zu finden sein. Vor diesem Hintergrund wurde eine klimafreundliche Abwägung erbeten.

¹⁰ Hinweis auf S. 25 des Protokolls über den EÖT am 12.09.2017

Die Zulassungsbehörde stellt zunächst unter Bezug auf die schriftlich eingereichten Einwendungen, die sich im Kern auf die sofortige Stilllegung des Kernkraftwerks beziehen, fest, dass die Einwendungen im Wesentlichen auf grundsätzliche Allgemeinüberlegungen zum Kernenergieausstieg gestützt und diese im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht entscheidungsrelevant sind. Wie schon oben unter Ziffer 3.4.2.4 im Ansatz ausgeführt, wird das Kernkraftwerk auf der Grundlage bestandskräftiger atomrechtlicher Genehmigungen betrieben. Auch der Stilllegungszeitpunkt wird im Atomgesetz verbindlich geregelt. Insofern ist in diesem Teil der Einwendung für die Zulassungsbehörde kein wasserwirtschaftlicher Anknüpfungspunkt - dies gilt auch für den im EÖT kritisierten Wirkungsgrad des Kraftwerks - zu erkennen, der der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen würde. Die Zulassungsbehörde hatte schon zuvor innerhalb des EÖT durch den Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass sich der originäre Betrieb des KKE an atomrechtlichen Gesetzmäßigkeiten orientiere und dass dieser Betrieb in seiner Gesamtheit nicht Gegenstand des jetzt isoliert geführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sei.

Entgegen der Ergänzungen o. g. Organisationen und Einwender im EÖT kommt die Zulassungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Darstellung des Wasserdargebots im Antrag in ausreichender Art und Weise beschrieben ist. Dort ist auch dargelegt, dass die benötigten Wassermengen vorhanden sind und diese somit auch entnommen werden können. Hinsichtlich der geäußerten Bedenken in Bezug auf klimatische Veränderungen auch unter Hinweis auf eine ggf. nur noch reduzierte Verfügbarkeit des Wassers im DEK wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 3.4.1.3 verwiesen.

Soweit es bei den Ergänzungen im EÖT um eine Summationsprüfung geht, weist die Zulassungsbehörde in der Frage der Summationsprüfungen auf die Berücksichtigung der aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Elbvertiefung hin (BVerwG, Urt. Vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 -). Nach dieser Rechtsprechung besteht für eine Summationsbetrachtung nach Wasserrecht kein Erfordernis.

3.6.3 Einzeleinwender Nr. 22 -186 mit zusätzlichen Einwendungen

Der Einwender weist auf seinen weniger als 100 km vom KKE-Standort entfernten Wohnort in den Niederlanden hin. Seine aufgrund dessen geltend gemachte Betroffenheit unterstreicht er mit der Mitteilung, dass die Einwohner von Enschede (NL) wegen der vom KKE ursächlich ausgehenden atomaren Gefahr in diesem Sommer Jod-Tabletten ausgehändigt bekommen hätten, deren Bezahlung durch die niederländische Regierung auch ihn als Steuerzahler betrifft. Unter Verweis auf die Art. 3.1 und 3.2 der Richtlinie 93/13/EEG¹¹ wendet er sich strikt gegen den weiteren Betrieb des KKE, dessen sofortige Schließung er fordert, und gegen die Atomenergie im Allgemeinen.

Der Einwender verkennt, dass es bei der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ausschließlich um die beantragte Wasserentnahme geht, nicht aber um den Einsatz der Atomenergie und die Nutzung des KKE an sich. Die Einwendungen haben keinen unmittelbaren Bezug zu dem Antragsgegenstand. Wegen

¹¹ Nach dem sonstigen Kontext der Einwendung ist wohl die „Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen“ gemeint. Diese Norm ist in dem zur Entscheidung anstehenden Sachverhalt nicht einschlägig.

der Einwendungen als Atomkraftgegner wird insoweit auf die Ausführungen unter der obigen Ziffer 3.4.2.4 verwiesen.

3.6.4 Einzeleinwender Nr. 29 - 246 mit zusätzlichen Beiträgen im EÖT

Neben den im „Sammeleinspruch gegen das AKW Lingen 2“ geäußerten Einwendungen trug der vorgenannte Einwender im EÖT weitere Gesichtspunkte und Anträge vor. Diese werden unter der nachfolgenden Ziffer 3.7 dieser Bewilligung näher behandelt.

3.7 **Anträge im Zusammenhang mit dem Erörterungstermin**

3.7.1 Einsatz eines Dolmetschers

Im Erörterungstermin am 12.09.2017 war ein niederländischer Einwender anwesend, der *unmittelbar vor dem EÖT darum bat, dass ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Diese Bitte wurde im EÖT nochmals wiederholt.*

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem wasserrechtlichen Verfahren für die beantragte Entnahme von Wasser aus dem DEK nicht um ein grenzüberschreitendes Vorhaben handelte und keine Einwendungen in niederländischer Sprache¹² vorgelegt worden sind und zudem der telefonische Erstkontakt zwischen dem niederländischen Einwender und der Zulassungsbehörde in deutscher Sprache keine Probleme bereitete, sah die Zulassungsbehörde keine Veranlassung, zur Durchführung des EÖT einen Dolmetscher zur Übersetzung des gesprochenen Wortes ins Niederländische vorzusehen. Der Antrag zur Bereitstellung eines Dolmetschers im EÖT wurde nach Auffassung der Zulassungsbehörde zu Recht abgelehnt.

3.7.2 Auslegung der Antragsunterlagen

Im Erörterungstermin wurde ausgeführt, dass die Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren im üblichen Rahmen in der Region Emsland und Grafschaft Bentheim ortsüblich per amtlicher Bekanntmachung bekannt gemacht worden sind. Das sei nach Auffassung des Einwenders nicht ausreichend gewesen, da das beantragte Vorhaben nicht losgelöst vom AKW-Betrieb gesehen werden könne.

Wie zuvor schon an anderen Stellen ausgeführt, teilt die Zulassungsbehörde diese Auffassung nicht. Es handelt sich bei der beantragten Bewilligung für die Wasserentnahme weder um einen verfahrensrechtlichen Zusammenhang zur erteilten und weiterhin geltenden atomrechtlichen Genehmigung¹³ noch um ein wasserrechtliches oder wasserwirtschaftliches Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen.¹⁴ Eine Auslegung der Antragsunterlagen ausschließlich in den örtlich betroffenen Kommunen sowie die darauf abgestellte ortsübliche Bekanntmachung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist somit nach Auffassung der Zulassungsbehörde ausreichend. Eine über die örtlich zuständigen Kommunen

¹² vgl. hierzu S. 3 und 4 des Protokolls über den EÖT am 12.09.2017

¹³ vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 3.4.2.4 dieser Bewilligung

¹⁴ vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 3.3.2 dieser Bewilligung

hinausgehende nachträgliche Bekanntmachung und ggf. auch Auslegung in den Niederlanden kommt daher nach Auffassung der Zulassungsbehörde nicht in Betracht.

3.7.3 Unterrichtung und Konsultation der NDKK

Vor dem Hintergrund der Sichtweise, dass es über die beantragte Wasserentnahme hinaus auch direkt und unmittelbar um die kerntechnische Anlage des KKE gehe, wurde geltend gemacht, dass die Deutsch-Niederländische Kommission für grenznahe kerntechnische Einrichtungen (NDKK) mit dem Antrag zu kontaktieren sei, da die NDKK vorsehe, dass bei grenzüberschreitenden Genehmigungsverfahren für kerntechnische Anlagen grenzüberschreitend die Öffentlichkeit zu informieren sei. Unter Hinweis auf das deutsch-niederländische Memorandum über gegenseitige Unterrichtung und Konsultation beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen wurde beantragt, die NDKK im weiteren Verfahren einzubeziehen. Es wurde ergänzend beantragt, das Verfahren - zumindest für den niederländischen Teil der angrenzenden Region - nachzuholen.

Die Zulassungsbehörde hat im Verlauf des verwaltungsrechtlichen Verfahrens sowie im Erörterungstermin verdeutlicht, dass es sich bei dem zur Entscheidung anstehenden Verfahren ausschließlich um ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des WHG handelt. Die hier zu verhandelnde Wasserentnahme dient zwar dem Betrieb der kerntechnischen Anlage „Kernkraftwerk Emsland“, das Verfahren selbst ist jedoch kein atomrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies wird durch die Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 19.04.2017 bestätigt. Weder der Bau noch der Betrieb der kerntechnischen Einrichtung wird durch dieses wasserrechtliche Bewilligungsverfahren beeinflusst oder verändert. Für den Betrieb der kerntechnischen Anlage inklusive der Entnahmeeinrichtung liegt eine atomrechtliche Genehmigung vor, die durch den nun vorliegenden Antrag nicht berührt wird.

Auch hat die Wasserentnahme selbst und damit auch die beantragte und im Erörterungstermin verhandelte wasserrechtliche Bewilligung nach den Feststellungen der Zulassungsbehörde keine Auswirkungen auf die benachbarten niederländischen Provinzen, so dass aus Sicht der Zulassungsbehörde von einer Beteiligung des niederländischen Teils der Grenzregion sowie von der Einbindung der NDKK zu Recht abgesehen werden konnte. Aus diesen Gründen wird auch eine nachträgliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen in den Provinzen der niederländischen Grenzregion sowie eine Befassung der NDKK mit den Antragsunterlagen für nicht erforderlich gehalten. Der diesbezügliche Antrag wird auch unter Bezug auf die Ausführungen unter Ziffer 3.4.2.4 dieser Bewilligung abgelehnt.

3.7.4 Sabotagesicherheit der Anlagen

Im Zusammenhang mit der Diskussion über das Entnahmebauwerk und verlegte Rohrleitungen zwischen dem Entnahmebauwerk und dem Kernkraftwerk wurde über die Frage nach etwaigen Objektschutzeinrichtungen hinaus der Antrag auf Prüfung der Sabotagesicherheit der Anlagen gestellt.

Nach den Feststellungen der Zulassungsbehörde wird der Betrieb der Wasserentnahmeeinrichtung durch die Atomaufsichtsbehörde überwacht. Das vorliegende Verfahren behandelt nicht den Betrieb des Entnahmebauwerks bzw. der weiteren Anlagen (u. a. des Rohrleitungssystems), die für die Wasserentnahme notwendig sind, sondern lediglich die Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Die Sabotagesicherheit der Anlagen ist somit in diesem Verfahren nicht zu behandeln.

3.7.5 Zusätzlich vorgetragene Gesichtspunkte für eine Versagung der beantragten Bewilligung

3.7.5.1 Nichtverfügbarkeit von Wassermengen

Es wurde der Antrag gestellt, die Bewilligung zu versagen, weil der NLWKN auf einem Erörterungstermin in Meppen am 31.05.2017, bei dem es um die Wasserentnahme von Trinkwasser in Höhe von 1,5 Millionen m³ in der Samtgemeinde Lengerich zur Trinkwasserversorgung für das Emsland ging, die weitere Entnahme von 1,5 Millionen m³ Wasser aus dem Kanal oder Emssystem mit der Begründung abgelehnt habe, dass nicht genügend Wasser vorhanden sei. In diesem Zusammenhang wurde um eine Zusammenstellung (Bilanz) der Wasserentnahmen aus dem DEK bzw. der Ems gebeten.

Die Aussage, dass das Wasser zur Trinkwassergewinnung in Höhe von 1,5 Millionen m³ aus dem „Oberflächengewässer“ Dortmund-Ems-Kanal nicht vorhanden sei, wurde in dieser Form vom NLWKN nach den durchgeführten Recherchen und Feststellungen der Betriebsstelle Meppen des NLWKN nicht getroffen. Die untere Wasserbehörde der Stadt Lingen hat auf Nachfrage bestätigt, dass kein Antrag auf Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal zur Trinkwassergewinnung durch den Wasserversorger Wasserverband Lingener Land vorliegt. Der Antrag, die jetzt beantragte Bewilligung der Wasserentnahme für das KKE zu versagen, wird daher zurückgewiesen.

Ferner erübrigt sich nach Auffassung der Zulassungsbehörde in diesem konkreten Einzelfall auch eine Zusammenstellung aller Wasserentnahmen aus dem DEK bzw. der Ems, da zum einen keine größere Wasserentnahme als auch bisher schon durch das KKE aus dem DEK entnommen werden soll und weil zum anderen mit Blick auf einen einzuhaltenden Mindestwasserabfluss entnommene Wassermengen wieder aufgefüllt werden müssen oder die weitere Wasserentnahme bis zum Ausgleich des geforderten Wasservolumens gänzlich unterbleiben muss. Diese naturschutzfachlichen, fischereibiologischen, umweltrelevanten Parameter sind ungeachtet weiterer Wasserentnahmen durch zusätzliche Nutzer von den Betreibern des KKE zu beachten. Insoweit wird zudem auch auf die vorhergehenden Ausführungen unter Ziffer 3.4.1.3 Bezug genommen. Da ein für den zur Entscheidung anstehenden Antrag kein weiterer Nutzeffekt zu erwarten ist, wird von einer Zusammenstellung aller erlaubten oder bewilligten Wasserentnahmen in einem bislang auch nicht näher definierten Einzugsbereich entlang des DEK bzw. der Ems abgesehen. Der Bitte des Einwenders wird folglich nicht entsprochen.

3.7.5.2 Verdampfung über den Kühlturm

Es wurde darauf hingewiesen, dass mit der Dampf Wolke aus dem Kühlturm radioaktive Partikel verteilt werden und dass eine vernünftige Nutzung der Fernwärme nicht erfolge.

Diese Gesichtspunkte sind nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens, sondern stehen im Zusammenhang mit dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren und finden daher hier keine Berücksichtigung.

3.7.6 Gutachten für die Gesamtbetrachtung des Wasserkörpers Ems / DEK und seiner Nebengewässer

Mit Blick auf das sich in den Antragsunterlagen befindliche gewässerökologische Gutachten wurde eine Gesamtbetrachtung der Gewässersituation entlang des Dortmund-Ems-Kanals vermisst. Es wurde ein ergänzendes Gutachten erbeten, aus dem die erbetene Gesamtbetrachtung entnommen werden kann. Weitere Details zur Begründung des Antrags sind dem Protokoll über den EÖT¹⁵ zu entnehmen.

Die Zulassungsbehörde teilt nicht den auf dem EÖT von Seiten der Einwender wiedergegebenen Eindruck, dass dem gewässerökologischen Gutachten eine Gesamtbetrachtung der Gewässersituation der Ems bzw. des DEK fehlt. Zwar mag zutreffend sein, dass in dem gewässerökologischen Gutachten ein diesbezüglicher, namentlich so benannter gesonderter Text-Abschnitt nicht ausgewiesen ist, doch an diversen Stellen des Gutachtens sind die Verfasser auf die bedeutsamen Faktoren zur Beurteilung der Gewässersituation eingegangen. So ist u. a. der Untersuchungsraum wirkpfad- und wirkungsbezogen abgegrenzt worden. Dementsprechend sind die Fachgutachter nach vorheriger Bestandsaufnahme in den Text-Abschnitten 6 und 7 auf die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserkörper 03001 Ems Lingen – Meppen mit einer Länge von 41,30 km zwischen südlich von Lingen bis nach Meppen¹⁶ und auf den Wasserkörper 01001 Ems Salzbergen – Lingen mit einer Länge von 30,74 km und einer Reichweite von südlich von Lingen bis nach Salzbergen¹⁷ näher eingegangen und haben im Text-Abschnitt 8 im Sinne einer Gesamtbetrachtung das Fazit gezogen, dass es in den untersuchten Wasserkörpern der Ems durch die beantragte Wasserentnahme zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials kommen kann und dass die fortgesetzte Wasserentnahme nicht im Widerspruch zum wasserrechtlichen Verbesserungsgebot steht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das ökologische Potenzial konnten für die vorgenannten Wasserkörper ausgeschlossen werden.

Nach Auffassung der Zulassungsbehörde sind die Auswirkungen der beantragten Wasserentnahme nicht nur im Nahbereich der Entnahmestelle und damit nicht nur kleinräumig, sondern über einen größeren Einzugsbereich zweier Wasserkörper der Ems untersucht und bewertet worden. Da Auswirkungen bereits in diesen Wasserkörpern nach der fachgutachterlichen Bewertung ausgeschlossen sind, kommen Auswirkungen in weiteren Wasserkörpern nicht in Betracht. Die geforderte Gesamtbetrachtung der Gewässersituation speziell entlang des DEK ist

¹⁵ vgl. hierzu S. 34 und 4 des Protokolls über den EÖT am 12.09.2017

¹⁶ vgl. hierzu S. 26 – Ziff. 5.1 - des GÖK der ARSU GmbH vom 14.12.2016

¹⁷ vgl. hierzu S. 51 – Ziff. 5.2 - des GÖK der ARSU GmbH vom 14.12.2016

nach Ansicht der Zulassungsbehörde gegeben und eine gesonderte Darstellung nicht erforderlich. Überdies kann eine Gewässerbenutzung in Form einer Wasserentnahme aufgrund der Trennung durch Schleusenbauwerke keine Auswirkungen auf oberhalb liegende Kanalhaltungen haben.

Die Darstellung und Bewertung im gewässerökologischen Gutachten bzgl. der Wasserentnahme¹⁸ sind innerhalb des NLWKN von den dafür eingesetzten Fachkräften im Gewässerkundlichen Landesdienst geprüft und im Ergebnis bestätigt worden. Eine darüber hinausgehende Betrachtung für die gesamte Ems bzw. DEK ist nicht erforderlich (vgl. obige Ausführungen zur Summation unter Ziffer 3.6.2).

Hinzu kommt, dass die von den Einwendern vorgetragene Sorge um das erforderliche Wasserdargebot hinsichtlich der beantragten Wasserentnahme aus dem DEK durch das KKE nicht geteilt wird. Denn die Wasserentnahme ist – wie schon in der Vergangenheit – auch künftig an Mindestwasserabflüsse und die Beachtung von Pegelständen geknüpft. Zur Sicherstellung der Abflussgrenzwerte wurden die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1 und für die Messungen, Ermittlung und Registrierung der Emsabflüsse die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.2 verfügt. Insofern ist nicht zu besorgen, dass die in der Einwendung zum Ausdruck gebrachte Fallkonstellation der Reduzierung des Wasserdargebots und damit ein Trockenfallen von Gewässern aufgrund der geplanten Wasserentnahme durch das KKE eintritt. Ein zu dieser Frage zusätzlich zu beauftragendes Gutachten wird von Seiten der Zulassungsbehörde für entbehrlich gehalten; der Antrag wird damit insgesamt zurückgewiesen.

3.7.7 Hinzuziehung und Betrachtung der Kriterien des EuGH-Urteils zum Kraftwerk „Moorburg“ an der Elbe

Es wurde beantragt, dass das EuGH-Urteil zu „Moorburg“ offiziell Gegenstand des Verfahrens wird, dass es von der Zulassungsbehörde entsprechend geprüft, bewertet und berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang wurde auf einen Fachbeitrag des Juristen Wolfgang Ewer verwiesen. In diesem Zusammenhang und in Anbetracht der Mitteilung, dass Untersuchungen bezüglich der Laichgebiete gemacht wurden, wurde die ergänzende Frage gestellt, wieweit der Korridor kanalaufwärts und kanalabwärts gezogen worden ist? 1 km, 2 km, 100 km?

Das Moorburgurteil des EuGHs vom 26.04.2017 - Rs. C-142/16 - hat keinerlei Auswirkungen auf die hier zu entscheidende Bewilligung, da in der Entscheidung ein anderer Sachverhalt behandelt wurde. Es ging dort um die Frage, ob eine Fischaufstiegstreppe einen Eingriff in ein Schutzgebiet (Laichgebiet) vermeiden kann. In dem jetzt hier der Zulassungsbehörde vorliegenden wasserrechtlichen Verfahren hat bereits die FFH-Voruntersuchung ergeben, dass FFH-relevante Auswirkungen nicht zu besorgen, sondern offenkundig auszuschließen sind. Insofern stellt sich hier nicht die Frage der Vermeidung.

¹⁸ vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen auf den S. 32 bis 37 im Abschnitt 5.1.1.1 des GÖK der ARSU GmbH vom 14.12.2016. Danach wurden für die Bewertung der summativen Entnahmemenge im Verhältnis zum mittleren jährlichen Abfluss Daten zur genehmigten Gesamtentnahmemenge aus den Oberflächengewässern im Einzugsgebiet des WK 03001 aus der niedersächsischen Landesdatenbank für wasserwirtschaftliche Daten recherchiert.

3.7.8 Anfertigung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Es wurde der Antrag gestellt, für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen.

Dieser Antrag wird abgelehnt, da die bereits in der Sache durchgeführte FFH-Vorprüfung zum Ergebnis gelangt ist, dass das beantragte Vorhaben FFH-verträglich ist.

3.7.9 Berücksichtigung der Bestimmungen des „neuen“ UVPG und Betrachtung der radioaktiven Auswirkungen des Vorhabens

Es wurde beantragt, dass bei der Beurteilung des Vorhabens dem „neuen“ UVPG Rechnung getragen wird und dass in diesem Zusammenhang die radioaktiven Auswirkungen betrachtet und bewertet werden.

Der Antrag, die radioaktiven Auswirkungen gemäß UVPG zu betrachten und zu bewerten, wird zurückgewiesen, da das beantragte Vorhaben - die Wasserentnahme aus dem DEK - kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVPG darstellt. Insoweit verweise ich auf die Ausführungen unter Ziffer 3.4.2.1.3. Radioaktive Auswirkungen sind darüber hinaus durch das beantragte Vorhaben der Entnahme von Wasser auszuschließen.

3.7.10 Betrachtung der „Null-Variante“ bzgl. der Wasserentnahme und deren rechtliche Prüfung

Von Seiten eines Einwenders wurde vorgetragen, dass für die Beurteilung der Fragestellungen des Verschlechterungsverbots eine Zustandsbetrachtung des Gewässers nach dem Auslaufen der derzeit gültigen Bewilligung herangezogen werden müsste. In diesem Falle würde sich für die sog. „Null-Variante“ ohne eine aktive Entnahme zeigen, dass der ökologische Zustand des Gewässers nicht in Ordnung sei. Nach den Vorstellungen des Einwenders sollten die in den Jahren 2016 und 2015 entnommenen Wassermengen als Basis genommen und dann die Gutachten, die zu der Zeit der Messungen erstellt worden sind, hochgerechnet und anschließend auf dieser Basis der jetzige Antrag betrachtet werden. Es wurde der Antrag gestellt, dies rechtlich zu prüfen.

Gemäß BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15 Rn 488 f., kommt dem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG verwaltungsintern grundsätzlich Bindungswirkung zu. Somit ist zur Prüfung des Verschlechterungsverbots ein Vergleich zwischen dem maßgeblichen Ausgangszustand und den prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens anzustellen.

Die LAWA-Handlungsempfehlungen zum Verschlechterungsverbot führen zu diesem Thema aus:

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vorliegt. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Soweit jedoch neuere Erkenntnisse vorliegen, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, so sind diese heranzuziehen.

Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine entscheidungserhebliche Verbesserung oder Verschlechterung des Zustands seit der Dokumentation im aktuellen Bewirtschaftungsplan, die nicht durch neuere Erkenntnisse wie aktuelle Monitoringdaten abgedeckt sind, z. B. aufgrund von realisierten Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Ein Herausrechnen bestehender Gewässerbeeinträchtigungen findet nicht statt. Nach der angestellten rechtlichen Überprüfung wird der vom Einwender angeregten Berücksichtigung einer sog. „Null-Variante“ nach dem Auslaufen der Gültigkeit der derzeit noch existenten Bewilligung von Seiten der Zulassungsbehörde nicht gefolgt.

3.7.11 Bewilligung unter Berücksichtigung realistischer Wassermengen für 2023

Für den Fall, dass die Bewilligung erteilt werden sollte, wurde beantragt, dass für das Jahr 2023 nicht pauschal eine Wassermenge von 40 Mio. m³/a, sondern in einer realistischen Größenordnung, in der die Wasserentnahme später wirklich notwendig sein wird, bewilligt wird.

Nach der zuvor von der Antragstellerin gegebenen und im EÖT nochmals bestätigten Auskunft liegen für den erforderlichen Kühlwasserbedarf derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse für das Jahr 2023 vor, auf deren Grundlage die Betreiberin eine andere als die beantragte Wassermenge, die für das erste Jahr nach der aktiven Phase ausreichen wird, angeben kann. Es liegt der Betreiberin kein vergleichbarer Fall vor, bei dem ein geplanter Übergang vom Leistungsbetrieb in die Abbau- und Stilllegungsphase eines Kernkraftwerks durchgeführt wurde. Mangels vorliegender Erfahrungswerte ergibt sich für die Zulassungsbehörde die Notwendigkeit einer Reduzierung der bisher in der Vergangenheit auch schon genehmigten Wassermengen unmittelbar nach der Abschaltung des Leistungsbetriebes des KKE Ende 2022 für das Jahr 2023 nicht, da die auch nach dem Ende des Leistungsbetriebes im KKE verbleibenden heißen Brennelemente noch in ausreichendem Maße gekühlt werden müssen. Erst für die Folgejahre ist auch schon aus heutiger Sicht mit einem erheblichen Rückgang der auch für die weitere Abbau- und Stilllegungsphase benötigten Kühlwassermenge zu rechnen. Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 3.4.1.1 dieser Bewilligung Bezug genommen. Dem Antrag kann somit unter Berücksichtigung des heutigen Kenntnisstandes nicht stattgegeben werden.

3.7.12 Versagung der Bewilligung

Die Umweltverbände und Initiativen halten ihre Einwendungen aufrecht und beantragen die Versagung der Bewilligung.

Soweit dieser Antrag im EÖT zunächst nur zur Kenntnis genommen werden konnte, muss er nach der nun im weiteren Verfahren durchgeführten Abwägung und pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens abgelehnt werden. Insoweit und wegen weiterer Details wird auf die Ausführungen unter der nachfolgenden Ziffer 3.8 dieses Bewilligungsbescheides verwiesen.

3.8 Ordnungsgemäße Ermessensausübung

Die Feststellung, dass der angestrebten Bewilligung Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Vielmehr steht die Gestattung im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für oberirdische Gewässer (§§ 27 bis 31 WHG) hat die Zulassungsbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen des Antragstellers abzuwägen.

Bei Beachtung der in den Nebenbestimmungen formulierten Auflagen für die Wasserentnahme wird gewährleistet, dass die beabsichtigte Wasserentnahme durch das KKE eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ems bzw. des Dortmund-Ems-Kanals und die Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes für die Ems wie auch der einzelnen Maßnahmenprogramme nicht gefährden wird. Es ist nicht erkennbar, dass noch nicht abschließend formulierte Bewirtschaftungsziele und künftige Entwicklungsziele für die Ems durch die Bewilligungsentscheidung beeinträchtigt werden können. Das Interesse des Antragstellers an der Bewilligung ist mithin mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar. Die Bewilligung steht deshalb im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen und konnte daher erteilt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass eine atomrechtliche Genehmigung bis 2022 vorliegt, für die eine Wasserentnahme zu Kühlzwecken erforderlich ist. Darüber hinaus ist auch während der Abbau- und Stilllegungsphase eine Wasserentnahme in der beantragten reduzierten Menge notwendig.

Durch die gegenüber der Betriebsphase reduzierte Wasserentnahme für die Zeit der Stilllegung und des Rückbaus des Kernkraftwerks ist ein angemessener Rahmen hinsichtlich der benötigten Wassermenge von Seiten der Antragstellerin berücksichtigt worden. Insoweit wird von der Antragstellerin auch Rücksicht genommen auf anderweitige, öffentliche Interessen der Allgemeinheit. Die Inanspruchnahme des Wassers in der beantragten Menge dient letztlich der Sicherheit des Kernkraftwerks und damit zugleich auch der Sicherheit aller betroffenen Lebewesen und Sachgüter. Ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften durch die Wasserentnahme aus dem DEK konnte nicht festgestellt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung trifft durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen sowie den sicherheitsrelevanten Aspekten andererseits. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtlich begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen

werden können und die gegen eine Erteilung der Bewilligung sprechen, sind nicht erkennbar.

4 KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE) als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit § 1 der ALLGO und des dazugehörigen Kostentarifs.

Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

5 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Glaeseker

6 ANLAGEN

6.1 Rechtsquellen - und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Volltext
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1.108, ber. S. 2.625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501),501), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 19.06.2017 (Nds. GVBl. S. 195)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1.565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2.808)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)
Nds. FischG	Niedersächsische Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GBVI. S. 81, ber. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2, § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
NBinfischO	Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Niedersächsische Binnenfischereiordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289),

Abkürzung	Volltext
	zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 475)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1.373)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2.749 [mit Gültigkeit bis vor dem 16.05.2017 – vgl. Übergangsvorschrift in § 74 UVPG (NEU)])
UVPG (NEU)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3.370)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3.546)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2.745)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2.585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I s. 2.771)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. Nr. L 311 S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)

6.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext
ABI	Amtsblatt
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
ber.	berichtigt
BGBI	Bundesgesetzblatt
dbzgl.	diesbezüglich
DEK	Dortmund-Ems-Kanal
EÖT	Erörterungstermin
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
FLUSS	Fischökologische & Limnologische Untersuchungsstelle Südthüringen
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt [Anm.: Amtliches Publikationsorgan der Bundesregierung; wird vom Bundesministerium des Innern herausgegeben.]
GÖK	Gewässerökologisches Gutachten
Kap.	Kapitel
KTA	Kerntechnischer Ausschuss
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LWK	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
MNQ	mittlerer Niedrigwasserabfluss
NDKK	Deutsch-niederländische Kommission für grenznahe kerntechnische Einrichtungen
Nds. GVBI	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MinBI	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds. MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
s. o.	siehe oben

Abkürzung	Volltext
Rn	Randnummer
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
vgl.	vergleiche
WB-Blatt	Wasserbuchblatt
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Ziff.	Ziffer